

Amtsblatt der Europäischen Union

C 328



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang

17. September 2018

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2018/C 328/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2018/C 328/02	Rechtssache C-123/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2018 — Orange Polska SA/Europäische Kommission, Polska Izba Informatyki i Telekomunikacji, European Competitive Telecommunications Association AISBL (ECTA), vormalig European Competitive Telecommunications Association (Rechtsmittel — Wettbewerb — Art. 102 AEUV — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Polnische Vorleistungsmärkte für den Breitband-Internetzugang über das Festnetz — Weigerung, Zugang zum Netz zu gewähren und Produkte auf Vorleistungsebene bereitzustellen — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 7 Abs. 1 — Art. 23 Abs. 2 Buchst. a — Berechtigtes Interesse an der Feststellung einer abgestellten Zuwiderhandlung — Berechnung der Geldbuße — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1/2003 — Schwere — Mildernde Umstände — Investitionen des zuwiderhandelnden Unternehmens — Rechtmäßigkeitskontrolle — Unbeschränkte Nachprüfung — Auswechslung der Begründung)	2
2018/C 328/03	Rechtssache C-128/16 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2018 — Europäische Kommission/Königreich Spanien, Lico Leasing, SA, Pequeños y Medianos Astilleros Sociedad de Reconversión, SA (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen für den Erwerb von Schiffen anwendbares Steuersystem [spanisches True-Lease-Modell] — Bestimmung der Begünstigten der Beihilfe — Voraussetzung der Selektivität — Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten — Begründungspflicht)	3

DE

2018/C 328/04	Rechtssache C-135/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — Georgsmarienhütte GmbH, Stahlwerk Bous GmbH, Schmiedag GmbH, Harz Guss Zorge GmbH/Bundesrepublik Deutschland (Vorlage zur Vorabentscheidung — Staatliche Beihilfen — Regelung zur Förderung erneuerbarer Energiequellen und stromintensiver Unternehmen — Beschluss [EU] 2015/1585 — Gültigkeit im Hinblick auf Art. 107 AEUV — Zulässigkeit — Unterbliebene Erhebung einer Nichtigkeitsklage durch die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens)	4
2018/C 328/05	Rechtssache C-528/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Confédération paysanne u. a./Premier ministre, Ministre de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt (Vorlage zur Vorabentscheidung — Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt — Mutagenese — Richtlinie 2001/18/EG — Art. 2 und 3 — Anhänge I A und I B — Begriff „genetisch veränderter Organismus“ — Herkömmlich angewandte und als sicher geltende Verfahren/Methoden zur genetischen Veränderung — Neue Verfahren/Methoden der Mutagenese — Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt — Ermessen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie — Richtlinie 2002/53/EG — Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — Herbizidtolerante Pflanzensorten — Art. 4 — Zulassung durch Mutagenese gewonnener genetisch veränderter Sorten zum gemeinsamen Sortenkatalog — Anforderung zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt — Befreiung)	4
2018/C 328/06	Rechtssache C-553/16: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — „TTL“ EOOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia (Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Dienstleistungsverkehr — Besteuerung von Unternehmen — Zahlungen, die eine gebietsansässige Gesellschaft an gebietsfremde Gesellschaften für die Vermietung von Kesselwaggons leistet — Verpflichtung, auf Zahlungen an eine ausländische Gesellschaft, die bei dieser Einkünfte inländischen Ursprungs darstellen, eine Quellensteuer einzubehalten — Nichteinhaltung — Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Verzugszinsen, die von der gebietsansässigen Gesellschaft für die nicht abgeführte Quellensteuer erhoben werden — Fälligkeit der Zinsen ab dem Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist bis zu dem Tag, an dem der Nachweis für die Anwendbarkeit des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erbracht wird — Nicht erstattungsfähige Zinsen)	5
2018/C 328/07	Rechtssache C-585/16: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Serin Alheto/Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Politik im Bereich Asyl und subsidiärer Schutz — Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz — Richtlinie 2011/95/EU — Art. 12 — Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling — Personen, die beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten [UNRWA] registriert sind — Vorliegen eines „ersten Asylstaats“ im Einsatzgebiet des UNRWA für einen Palästinaflüchtling — Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes — Richtlinie 2013/32/EU — Art. 46 — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Umfassende Ex-nunc-Prüfung — Umfang der Befugnisse des erstinstanzlichen Gerichts — Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz durch das Gericht — Prüfung von Unzulässigkeitsgründen)	6
2018/C 328/08	Rechtssache C-632/16: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Voorzitter van de rechtbank van koophandel te Antwerpen — Belgien) — Dyson Ltd, Dyson BV/BSH Home Appliances NV (Vorlage zur Vorabentscheidung — Einzelhandelsverkauf von Staubsaugern — Energieklasse-Etikett — Richtlinie 2010/30/EU — Delegierte Verordnung [EU] Nr. 665/2013 — Staubsauger — Anbringung weiterer Symbole — Unlautere Geschäftspraktiken — Verbraucherschutz — Richtlinie 2005/29/EG — Art. 7 — Fehlende Klarstellung, unter welchen Bedingungen die Energieeffizienz gemessen wird — Irreführende Unterlassung)	8
2018/C 328/09	Rechtssache C-679/16: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Betreiben von A (Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsbürgerschaft — Art. 20 und 21 AEUV — Recht, sich in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Soziale Sicherheit — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Soziale Fürsorge — Leistungen bei Krankheit — Behinderten-Dienstleistungen — Pflicht einer Gemeinde eines Mitgliedstaats, einem ihrer Bewohner eine von den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene persönliche Assistenz während eines Hochschulstudiums bereitzustellen, das dieser in einem anderen Mitgliedstaat absolviert)	9

2018/C 328/10	Rechtssache C-5/17: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal [Tax and Chancery Chamber] — Vereinigtes Königreich) — Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/DPAS Limited) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiung — Art. 135 Abs. 1 Buchst. d — Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr — Begriff — Anwendungsbereich — Plan für Zahlungen für Zahnbehandlungen im Lastschriftverfahren)	9
2018/C 328/11	In den verbundenen Rechtssachen C-84/17 P, C-85/17 P und C-95/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Juli 2018 — Société des produits Nestlé SA/Mondelez UK Holdings & Services Ltd, vormals Cadbury Holdings Ltd, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (C-84/17 P), Mondelez UK Holdings & Services Ltd, vormals Cadbury Holdings Ltd/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Société des produits Nestlé SA (C-85/17 P), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)/Mondelez UK Holdings & Services Ltd, vormals Cadbury Holdings Ltd, Société des produits Nestlé SA (C-95/17 P) (Rechtsmittel — Unionsmarke — Dreidimensionale Marke in Form einer vierfach gerippten Schokoladentafel — Gegen die Urteilsbegründung gerichtetes Rechtsmittel — Unzulässigkeit — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 3 — Nachweis der infolge Benutzung erlangten Unterscheidungskraft)	10
2018/C 328/12	Rechtssache C-96/17: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social nº 2 de Terrassa — Spanien) — Gardenia Vernaza Ayovi/Consorti Sanitari de Terrassa (Vorlage zur Vorabentscheidung — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Folgen einer als unzulässig qualifizierten disziplinarischen Entlassung — Begriff der Beschäftigungsbedingungen — Arbeitnehmer, der unbefristet für eine Übergangszeit beschäftigt wird — Ungleichbehandlung zwischen Dauerbeschäftigten und Arbeitnehmern, die befristet oder unbefristet für eine Übergangszeit beschäftigt werden — Wiedereingliederung des Arbeitnehmers oder Gewährung einer Entschädigung)	11
2018/C 328/13	Rechtssache C-103/17: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Messer France SAS, vormals Praxair/Premier ministre, Commission de régulation de l'énergie, Ministre de l'Économie et des Finances, Ministre de l'Environnement, de l'Énergie et de la Mer (Vorlage zur Vorabentscheidung — Harmonisierung des Steuerrechts — Richtlinie 92/12/EWG — Art. 3 Abs. 2 — Richtlinie 2003/96/EWG — Art. 3 und 18 — Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom — Verbrauchsteuern — Existenz einer anderen indirekten Steuer — Voraussetzungen — Nationale Vorschrift, die eine Abgabe zur öffentlichen Stromversorgung vorsieht — Begriff „besondere Zielsetzung“ — Einhaltung eines Mindeststeuerbetrags)	12
2018/C 328/14	Rechtssache C-107/17: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — „Aviabaltika“ UAB/„Ūkio bankas“ AB, in Liquidation (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2002/47/EG — Verwertung von Finanzsicherheiten — Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegenüber dem Finanzsicherheitsnehmer — Eintritt des Verwertungs- bzw. Beendigungsfalls — Zurechnung der Finanzsicherheit zur Insolvenzmasse — Verpflichtung, die Forderungen zuerst aus der Finanzsicherheit zu befriedigen) . .	13
2018/C 328/15	Rechtssache C-121/17: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [Chancery Division] — Vereinigtes Königreich) — Teva UK Ltd, Accord Healthcare Ltd, Lupin Ltd, Lupin (Europe) Ltd, Generics (UK) Ltd, handelnd unter der Firma „Mylan“/Gilead Sciences Inc. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Humanarzneimittel — Behandlung des Humanen Immundefizienz-Virus [HIV] — Originalpräparate und Generika — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung [EG] Nr. 469/2009 — Art. 3 Buchst. a — Voraussetzungen für die Erteilung — Begriff des durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützten Erzeugnisses — Beurteilungskriterien)	13
2018/C 328/16	Rechtssache C-129/17: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel — Belgien) — Mitsubishi Shoji Kaisha Ltd, Mitsubishi Caterpillar Forklift Europe BV/Duma Forklifts NV, G.S. International BVBA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsmarke — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 5 — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 9 — Recht des Inhabers einer Marke, sich dem zu widersetzen, dass ein Dritter auf Waren, die mit denen, für die diese Marke eingetragen wurde, identisch sind, im Hinblick auf ihre Einfuhr in den oder ihr Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum [EWR] alle mit dieser Marke identischen Zeichen entfernt und neue Zeichen anbringt)	14

2018/C 328/17	Rechtssache C-139/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 25. Juli 2018 — QuaMa Quality Management GmbH/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Microchip Technology, Inc. (Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Wortmarke medialbo — Ältere Marke MediaLB — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Widerspruch einer Person, die nicht Inhaberin der älteren Marke ist — Fehlender formeller Antrag auf Eintragung der Übertragung der älteren Marke vor Ablauf der Widerspruchsfrist — Unzulässigkeit)	15
2018/C 328/18	Rechtssache C-140/17: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Szeł Krajowej Administracji Skarbowej/Gmina Ryjewo (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 167, 168 und 184 — Vorsteuerabzug — Berichtigung — Als Investitionsgut erworbene Immobilien — Anfängliche Verwendung für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit, dann auch Verwendung für eine steuerpflichtige Tätigkeit — Einrichtung des öffentlichen Rechts — Eigenschaft als Steuerpflichtiger zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Umsatzes)	15
2018/C 328/19	Rechtssache C-164/17: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — Edel Grace, Peter Sweetman/An Bord Pleanála (Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 92/43/EG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Art. 6 Abs. 3 und 4 — Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem geschützten Gebiet — Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind — Windparkprojekt — Richtlinie 2009/147/EG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Art. 4 — Besonderes Schutzgebiet [BSG] — Anhang I — Kornweihe [Circus cyaneus] — Geeigneter Lebensraum, der sich im Lauf der Zeit verändert — Vorübergehender oder dauerhafter Rückgang der notwendigen Flächen — In ein Projekt integrierte Maßnahmen, mit denen für die Dauer des Projekts sichergestellt werden soll, dass die für den natürlichen Lebensraum der Art tatsächlich geeignete Fläche nicht verkleinert wird, sondern sogar vergrößert werden kann)	16
2018/C 328/20	Rechtssache C-205/17: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Juli 2018 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser — Richtlinie 91/271/EWG — Art. 3 und 4 — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld und Pauschalbetrag)	17
2018/C 328/21	Rechtssache C-239/17: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Gert Teglgaard, Fløjstrupgård I/S/Fødevareministeriets Klagecenter (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe — Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 — Art. 6 Abs. 1 — Verordnung [EG] Nr. 73/2009 — Art. 23 Abs. 1 — Verordnung [EG] Nr. 796/2004 — Art. 66 Abs. 1 — Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 — Art. 70 Abs. 8 Buchst. a — Anderweitige Verpflichtungen — Kürzung von Direktzahlungen wegen Nichteinhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung oder das Kriterium des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands — Bestimmung des Jahres, auf das für die Berechnung des Prozentsatzes der Kürzung abzustellen ist — Jahr der Nichteinhaltung)	17
2018/C 328/22	Rechtssache C-268/17: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Županijski Sud u Zagrebu — Kroatien) — Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls gegen AY (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Europäischer Haftbefehl — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Nr. 2 und Art. 4 Nr. 3 — Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung — Einstellung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens — Grundsatz ne bis in idem — Gesuchte Person, die in einem früheren Verfahren zum selben Sachverhalt die Stellung eines Zeugen innehatte — Ausstellung mehrerer Europäischer Haftbefehle gegen dieselbe Person)	18
2018/C 328/23	Rechtssache C-338/17: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Virginie Marie Gabrielle Guigo/Fonds „Garantirani vzemania na rabotnitsite i sluzhitelite“ (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 2008/94/EG — Art. 3 und 4 — Übernahme der Befriedigung der Ansprüche der Arbeitnehmer durch die Garantieeinrichtungen — Begrenzung der Zahlungspflicht der Garantieeinrichtungen — Ausschluss der Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die mehr als drei Monate vor der Eintragung der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das Handelsregister entstanden sind) . .	19

2018/C 328/24	Rechtssache C-404/17: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätt i Malmö — Schweden) — A/Migrationsverket (Vorlage zur Vorabentscheidung — Asylpolitik — Richtlinie 2013/32/EU — Art. 31 Abs. 8 und Art. 32 Abs. 2 — Offensichtlich unbegründeter Antrag auf internationalen Schutz — Konzept des sicheren Herkunftsstaats — Fehlen nationaler Vorschriften zu diesem Konzept — Angaben des Antragstellers, die als zuverlässig, aber angesichts des ausreichenden Schutzes, der durch den Herkunftsstaat des Antragstellers gewährt wird, als unvollständig betrachtet werden)	20
2018/C 328/25	Rechtssache C-445/17: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale del Lazio — Italien) — Agenzia delle Dogane e dei Monopoli/Pilato SpA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolllarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Positionen 8703, 8704 und 8705 — Leichenwagen) . .	20
2018/C 328/26	Rechtssache C-574/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Juli 2018 — Europäische Kommission/Combaro SA (Rechtsmittel — Zollunion — Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Art. 239 — Erlass von Einfuhrabgaben — Einfuhr von Leinengewebe aus Lettland zwischen 1999 und 2002 — Besonderer Fall — Überwachungs- und Kontrollpflichten — Geltend gemachte Bestechlichkeit der Zollbehörden — Unechte Verkehrsbescheinigung — Gegenseitiges Vertrauen)	21
2018/C 328/27	Rechtssache C-588/17 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Juli 2018 — Königreich Spanien/Europäische Kommission (Rechtsmittel — EGFL und ELER — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Vom Königreich Spanien getätigte Ausgaben — Beihilfe zugunsten von Gebieten mit naturbedingten Nachteilen und Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Autonomen Gemeinschaft Kastilien und León)	21
2018/C 328/28	Rechtssache C-216/18 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court [Irland] — Irland) — Verfahren betreffend die Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen gegen LM (Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Europäischer Haftbefehl — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Art. 1 Abs. 3 — Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Vollstreckungsvoraussetzungen — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 — Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht)	22
2018/C 328/29	Rechtssache C-220/18 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen ML (Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Europäischer Haftbefehl — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Art. 1 Abs. 3 — Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Vollstreckungsvoraussetzungen — Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 4 — Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung — Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat — Umfang der Prüfung durch die vollstreckenden Justizbehörden — Bestehen einer Rechtsschutzmöglichkeit im Ausstellungsmitgliedstaat — Von den Behörden dieses Mitgliedstaats erteilte Zusicherung)	23
2018/C 328/30	Rechtssache C-440/17: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Deutschland) — GS/Bundeszentralamt für Steuern (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Direkte Besteuerung — Niederlassungsfreiheit — Richtlinie 2011/96/EU — Art. 1 Abs. 2 — Muttergesellschaft — Holding — Quellensteuer auf an eine gebietsfremde Holding-Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinne — Befreiung — Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Missbrauch — Vermutung)	24
2018/C 328/31	Rechtssache C-241/18: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Napoli — Italien) — easyJet Airline Co. Ltd/ Regione Campania (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Keine hinreichenden Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits sowie zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefragen ergibt — Offensichtliche Unzulässigkeit)	24

2018/C 328/32	Rechtssache C-340/18: Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien) am 24. Mai 2018 — Strafverfahren gegen EK, AH, CX	25
2018/C 328/33	Rechtssache C-360/18: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 4. Juni 2018 — Cargill Deutschland GmbH gegen Hauptzollamt Krefeld	25
2018/C 328/34	Rechtssache C-374/18: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 7. Juni 2018 — UPS Deutschland Inc. & Co. OHG, DPD Dynamic Parcel Distribution GmbH & Co. KG, Bundesverband Paket & Expresslogistik e.V. gegen Deutsche Post AG	26
2018/C 328/35	Rechtssache C-388/18: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 13. Juni 2018 — Finanzamt A gegen B	27
2018/C 328/36	Rechtssache C-446/18: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 9. Juli 2018 — AGROBET CZ, s.r.o./Finanční úřad pro Středočeský kraj	28
2018/C 328/37	Rechtssache C-447/18: Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakische Republik), eingereicht am 9. Juli 2018 — UB/Generálny riaditeľ Sociálnej poisťovne Bratislava	28
2018/C 328/38	Rechtssache C-481/18: Klage, eingereicht am 23. Juli 2018 — Europäische Kommission/Italienische Republik	29
2018/C 328/39	Rechtssache C-487/18: Klage, eingereicht am 25. Juli 2018 — Europäische Kommission / Republik Österreich	29

Gericht

2018/C 328/40	Rechtssache T-58/14: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2018 — Stührk Delikatessen Import/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Nordseegarnelen in Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Abstimmung der Preise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Geldbußen — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Mildernde Umstände — Sehr geringfügige Beteiligung — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Obergrenze von 10 % des Gesamtumsatzes — Art. 23 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Ziff. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Gleichbehandlung — Begründungspflicht)	31
2018/C 328/41	Rechtssache T-419/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — The Goldman Sachs Group/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Zurechnung der Zuwiderhandlung — Vermutung — Beurteilungsfehler — Unschuldsvormutung — Rechtssicherheit — Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	31
2018/C 328/42	Rechtssache T-422/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Viscas/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Offene Distanzierung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	32
2018/C 328/43	Rechtssache T-438/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Silec Cable und General Cable/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Begriff des Unternehmens — Wirtschaftliche Nachfolge — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Offene Distanzierung — Dauer der Beteiligung — Gleichbehandlung — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	33

2018/C 328/44	Rechtssache T-439/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — LS Cable & System/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Hinreichender Nachweis — Beitrag zum einheitlichen Ziel der Zuwiderhandlung — Kenntnis der wesentlichen Elemente der Zuwiderhandlung — Berechnung der Geldbuße — Grundbetrag — Ziff. 18 der Leitlinien — Schwere der Zuwiderhandlung — Verhältnismäßigkeit — Mildernde Umstände — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	33
2018/C 328/45	Rechtssache T-441/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Brugg Kabel und Kabelwerke Brugg/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Offene Distanzierung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	34
2018/C 328/46	Rechtssache T-444/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Furukawa Electric/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	35
2018/C 328/47	Rechtssache T-445/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — ABB/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Betroffene Produkte — Offene Distanzierung — Dauer der Beteiligung — Gleichbehandlung)	35
2018/C 328/48	Rechtssache T-446/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Taihan Electric Wire/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Unüberwindbare Hindernisse — Unanwendbarkeit von Art. 101 AEUV — Dauer der Beteiligung — Gleichbehandlung — Berechnung der Geldbuße — Umsatz — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	36
2018/C 328/49	Rechtssache T-447/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — NKT Verwaltungs GmbH und NKT/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Offene Distanzierung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	37
2018/C 328/50	Rechtssache T-448/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Hitachi Metals/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Offene Distanzierung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	37
2018/C 328/51	Rechtssache T-449/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Nexans France und Nexans/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Rechtswidrigkeit der Nachprüfungsentscheidung — Angemessene Frist — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit — Gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße — Hinreichender Beweis für die Zuwiderhandlung — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	38
2018/C 328/52	Rechtssache T-450/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Sumitomo Electric Industries und J-Power Systems/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Offene Distanzierung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	38

2018/C 328/53	Rechtssache T-451/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Fujikura/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	39
2018/C 328/54	Rechtssache T-455/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Pirelli & C./Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Zurechnung der Zuwiderhandlung — Vermutung — Begründungspflicht — Grundrechte — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Einrede der Nachrangigkeit oder der Vorausklage — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	40
2018/C 328/55	Rechtssache T-475/14: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Prysmian und Prysmian cavi e sistemi/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Rechtswidrigkeit der Nachprüfungsentscheidung — Angemessene Frist — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit — Gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße — Hinreichender Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)	40
2018/C 328/56	Rechtssache T-606/16: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2018 — Pereira/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Nichtbeförderung — Beförderungsjahr 2015 — Entscheidung, den Kläger nicht nach Besoldungsgruppe AST 7 zu befördern — Begründungspflicht — Abwägung der Verdienste — Dienstatler in der Besoldungsgruppe — Gesammelte Verdienste — Offensichtliche Beurteilungsfehler)	41
2018/C 328/57	Rechtssache T-608/16: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — PA/Parlament (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilungsverfahren 2014 — Beförderung — Verfahren 2015 — Begründungspflicht — Ermessensmissbrauch — Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte)	42
2018/C 328/58	Rechtssache T-745/16: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2018 — BPCE/EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über Kreditinstitute — Art. 4 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 — Berechnung der Verschuldungsquote — Weigerung der EZB, der Klägerin zu erlauben, Risikopositionen, die bestimmte Anforderungen erfüllen, bei der Berechnung der Verschuldungsquote unberücksichtigt zu lassen — Art. 429 Abs. 14 der Verordnung [EU] Nr. 575/2013 — Ermessen der EZB — Rechtsfehler — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	43
2018/C 328/59	Rechtssache T-757/16: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2018 — Société générale/EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über Kreditinstitute — Art. 4 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 — Berechnung der Verschuldungsquote — Ablehnung der EZB, der Klägerin zu genehmigen, bei der Berechnung der Verschuldungsquote Risikopositionen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, unberücksichtigt zu lassen — Art. 429 Abs. 14 der Verordnung [EU] Nr. 575/2013 — Ermessen der EZB — Rechtsfehler — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	44
2018/C 328/60	Rechtssache T-758/16: Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2018 — Crédit agricole/EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über Kreditinstitute — Art. 4 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 — Berechnung der Verschuldungsquote — Weigerung der EZB, der Klägerin zu erlauben, Risikopositionen, die bestimmte Anforderungen erfüllen, bei der Berechnung der Verschuldungsquote unberücksichtigt zu lassen — Art. 429 Abs. 14 der Verordnung [EU] Nr. 575/2013 — Ermessen der EZB — Rechtsfehler — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	45
2018/C 328/61	Rechtssache T-9/17: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — RI/Rat (Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit — Art. 78 Abs. 5 des Statuts — Nichtanerkennung der Dienstunfähigkeit als Folge einer Berufskrankheit — Falsches Verständnis des Begriffs der Berufskrankheit — Begründungspflicht)	45

2018/C 328/62	Rechtssache T-41/17: Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Lotte/EUIPO — Nestlé Unternehmungen Deutschland (Darstellung eines Koalas) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die Koalas darstellt — Ältere nationale dreidimensionale Marke „KOALA-BÄREN Schöller lustige Gebäckfiguren“ — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Abänderungsbefugnis)	46
2018/C 328/63	Rechtssache T-514/15: Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2018 — Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Antrag auf Zugang zu ausführlichen Stellungnahmen, die im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens auf der Grundlage der Richtlinie 98/34/EG abgegeben wurden — Dokumente zu einem Vertragsverletzungsverfahren — Verweigerung des Zugangs — Offenlegung nach Klageerhebung — Erledigung)	47
2018/C 328/64	Rechtssache T-904/16: Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Labiri/EWSA und Ausschuss der Regionen (Öffentlicher Dienst — Beamte — Mobbing — Gütliche Einigung — Umsetzung des Vergleichs — [vertraulich] — Ermessensmissbrauch — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	48
2018/C 328/65	Rechtssache T-256/17: Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Labiri/EWSA (Öffentlicher Dienst — Beamte — Mobbing — Gütliche Einigung — Umsetzung des Vergleichs — Rechtsfehler — Beurteilungsfehler — Ermessensmissbrauch — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	48
2018/C 328/66	Rechtssache T-392/17: Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2018 — TE/Kommission (Nichtigkeitsklage — Einleitung einer externen Untersuchung durch das OLAF — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)	49
2018/C 328/67	Rechtssache T-769/17: Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 — roelliroelli confectionery schweiz/EUIPO — Tanner (ALPRAUSCH) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Erklärung des Verfalls der Widerspruchsmarke — Erledigung der Hauptsache)	49
2018/C 328/68	Rechtssache T-783/17 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. Juli 2018 — GE Healthcare/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Aussetzung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Gadolinium enthaltenden Kontrastmitteln für die Verwendung beim Menschen — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Fehlende Dringlichkeit)	50
2018/C 328/69	Rechtssache T-224/18 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. Juli 2018 — PV/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Mobbing — Entscheidungen, die von der Kommission nach einer Entfernung aus dem Dienst getroffen werden — Disziplinarverfahren — Umsetzung — Setzung des Gehalts auf null — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Offensichtliche Unzulässigkeit der Hauptsacheklage — Teilweise Unzulässigkeit — Keine Aussicht auf Erfolg — Fehlende Dringlichkeit)	51
2018/C 328/70	Rechtssache T-250/18 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. Juli 2018 — RATP/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Zugang zu Dokumenten — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	51
2018/C 328/71	Rechtssache T-433/18: Klage, eingereicht am 13. Juli 2018 — Bax/EZB	52
2018/C 328/72	Rechtssache T-439/18: Klage, eingereicht am 13. Juli 2018 — Sintokogio/EUIPO (ProAssist)	53
2018/C 328/73	Rechtssache T-460/18: Klage, eingereicht am 26. Juli 2018 — eSlovensko Bratislava/Kommission	53
2018/C 328/74	Rechtssache T-464/18: Klage, eingereicht am 31. Juli 2018 — Grupo Bimbo/EUIPO — Rubio Snacks (Tia Rosa)	54
2018/C 328/75	Rechtssache T-468/18: Klage, eingereicht am 31. Juli 2018 — NSC Holding/EUIPO — Ibercondor Barcelona (CONDOR SERVICE, NSC)	55

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2018/C 328/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 319 du 10.9.2018

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 311 du 3.9.2018

ABl. C 301 vom 27.8.2018

ABl. C 294 vom 20.8.2018

ABl. C 285 vom 13.8.2018

ABl. C 276 vom 6.8.2018

ABl. C 268 vom 30.7.2018

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2018 — Orange Polska SA/Europäische Kommission, Polska Izba Informatyki i Telekomunikacji, European Competitive Telecommunications Association AISBL (ECTA), vormals European Competitive Telecommunications Association

(Rechtssache C-123/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Art. 102 AEUV — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Polnische Vorleistungsmärkte für den Breitband-Internetzugang über das Festnetz — Weigerung, Zugang zum Netz zu gewähren und Produkte auf Vorleistungsebene bereitzustellen — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 7 Abs. 1 — Art. 23 Abs. 2 Buchst. a — Berechtigtes Interesse an der Feststellung einer abgestellten Zuwiderhandlung — Berechnung der Geldbuße — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 1/2003 — Schwere — Mildernde Umstände — Investitionen des zuwiderhandelnden Unternehmens — Rechtmäßigkeitskontrolle — Unbeschränkte Nachprüfung — Auswechslung der Begründung)

(2018/C 328/02)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Orange Polska SA (Prozessbevollmächtigte: S. Hautbourg, avocat, P. Paśnik und M. Modzelewska de Raad, adwokaci, A. Howard, Barrister, und D. Beard, QC)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Szczodrowski, L. Malferrari und É. Gippini Fournier), Polska Izba Informatyki i Telekomunikacji (Prozessbevollmächtigter: P. Litwiński, adwokat), European Competitive Telecommunications Association AISBL (ECTA), vormals European Competitive Telecommunications Association (Prozessbevollmächtigte: G. I. Moir und J. MacKenzie, Solicitors)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Orange Polska SA trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Polska Izba Informatyki i Telekomunikacji und die European Competitive Telecommunications Association AISBL (ECTA) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 191 vom 30.5.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2018 — Europäische Kommission/Königreich Spanien, Lico Leasing, SA, Pequeños y Medianos Astilleros Sociedad de Reconversión, SA

(Rechtssache C-128/16 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Art. 107 Abs. 1 AEUV — Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen für den Erwerb von Schiffen anwendbares Steuersystem [spanisches True-Lease-Modell] — Bestimmung der Begünstigten der Beihilfe — Voraussetzung der Selektivität — Verfälschung des Wettbewerbs und Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten — Begründungspflicht)

(2018/C 328/03)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, É. Gippini Fournier und P. Němečková)

Andere Parteien des Verfahrens: Königreich Spanien (Bevollmächtigte: M. A. Sampol Pucurull), Lico Leasing, SA, Pequeños y Medianos Astilleros Sociedad de Reconversión, SA (Prozessbevollmächtigte: M. Merola, avvocato, M. Sánchez, abogado)

Streithelferinnen zur Unterstützung der anderen Parteien des Verfahrens: Bankia SA, Asociación Española de Banca, Unicaja Banco SA, Liberbank SA, Banco de Sabadell SA, Banco Gallego SA, Catalunya Banc SA, Caixabank SA, Banco de Santander SA, Santander Investment SA, Naviera Séneca AIE, Industria de Diseño Textil SA, Naviera Nebulosa de Omega AIE, Banco Mare Nostrum SA, Abanca Corporación Bancaria SA, Ibercaja Banco SA, Banco Grupo Cajatres SAU, Naviera Bósforo AIE, Joyería Tous SA, Corporación Alimentaria Guissona SA, Naviera Muriola AIE, Poal Investments XXI SL, Poal Investments XXII SL, Naviera Cabo Vilaboa C-1658 AIE, Naviera Cabo Domaio C-1659 AIE, Caamaño Sistemas Metálicos SL, Blumaq SA, Grupo Ibérica de Congelados SA, RNB SL, Inversiones Antaviana SL, Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria SAU, Banco de Albacete SA, Bodegas Muga SL (Prozessbevollmächtigte: J. L. Buendía Sierra, E. Abad Valdenebro, R. Calvo Salinero und A. Lamadrid de Pablo, abogados) und Aluminios Cortizo SAU (Prozessbevollmächtigter: A. Beiras Cal, abogado)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 17. Dezember 2015, Spanien u. a./Kommission (T-515/13 und T-719/13, EU:T:2015:1004), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
4. Die Bankia SA, die Asociación Española de Banca, die Unicaja Banco SA, die Liberbank SA, die Banco de Sabadell SA, die Banco Gallego SA, die Catalunya Banc SA, die Caixabank SA, die Banco de Santander SA, die Santander Investment SA, die Naviera Séneca AIE, die Industria de Diseño Textil SA, die Naviera Nebulosa de Omega AIE, die Banco Mare Nostrum SA, die Abanca Corporación Bancaria SA, die Ibercaja Banco SA, die Banco Grupo Cajatres SAU, die Naviera Bósforo AIE, die Joyería Tous SA, die Corporación Alimentaria Guissona SA, die Naviera Muriola AIE, die Poal Investments XXI SL, die Poal Investments XXII SL, die Naviera Cabo Vilaboa C-1658 AIE, die Naviera Cabo Domaio C-1659 AIE, die Caamaño Sistemas Metálicos SL, die Blumaq SA, die Grupo Ibérica de Congelados SA, die RNB SL, die Inversiones Antaviana SL, die Banco de Caja España de Inversiones, die Salamanca y Soria SAU, die Banco de Albacete SA, die Bodegas Muga SL und die Aluminios Cortizo SAU tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 156 vom 2.5.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main — Deutschland) — Georgsmarienhütte GmbH, Stahlwerk Bous GmbH, Schmiedag GmbH, Harz Guss Zorge GmbH/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-135/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Staatliche Beihilfen — Regelung zur Förderung erneuerbarer Energiequellen und stromintensiver Unternehmen — Beschluss [EU] 2015/1585 — Gültigkeit im Hinblick auf Art. 107 AEUV — Zulässigkeit — Unterbliebene Erhebung einer Nichtigkeitsklage durch die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens)

(2018/C 328/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Georgsmarienhütte GmbH, Stahlwerk Bous GmbH, Schmiedag GmbH, Harz Guss Zorge GmbH

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Tenor

Das vom Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (Deutschland) mit Entscheidung vom 23. Februar 2016 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

⁽¹⁾ ABL C 211 vom 13.6.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Confédération paysanne u. a./Premier ministre, Ministre de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt

(Rechtssache C-528/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt — Mutagenese — Richtlinie 2001/18/EG — Art. 2 und 3 — Anhänge I A und I B — Begriff „genetisch veränderter Organismus“ — Herkömmlich angewandte und als sicher geltende Verfahren/Methoden zur genetischen Veränderung — Neue Verfahren/Methoden der Mutagenese — Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt — Ermessen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie — Richtlinie 2002/53/EG — Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — Herbizidtolerante Pflanzensorten — Art. 4 — Zulassung durch Mutagenese gewonnener genetisch veränderter Sorten zum gemeinsamen Sortenkatalog — Anforderung zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt — Befreiung)

(2018/C 328/05)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Confédération paysanne, Réseau Semences Paysannes, Les Amis de la Terre France, Collectif vigilance OGM et Pesticides 16, Vigilance OG2M, CSFV 49, OGM dangers, Vigilance OGM 33, Fédération Nature et Progrès

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'agriculture, de l'agroalimentaire et de la forêt

Tenor

1. Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates ist dahin auszulegen, dass die mit Verfahren/Methoden der Mutagenese gewonnenen Organismen genetisch veränderte Organismen im Sinne dieser Bestimmung darstellen.

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18 ist in Verbindung mit Nr. 1 ihres Anhangs I B und im Licht ihres 17. Erwägungsgrundes dahin auszulegen, dass nur die mit Verfahren/Methoden der Mutagenese, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten, gewonnenen Organismen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind.

2. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass von den in dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtungen die mit Verfahren/Methoden der Mutagenese, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten, gewonnenen Sorten ausgenommen sind.
3. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18 ist in Verbindung mit Nr. 1 ihres Anhangs I B, da er die mit Verfahren/Methoden der Mutagenese, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten, gewonnenen Organismen vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausschließt, dahin auszulegen, dass den Mitgliedstaaten durch ihn nicht die Befugnis genommen wird, solche Organismen unter Beachtung des Unionsrechts, insbesondere der in den Art. 34 bis 36 AEUV aufgestellten Regeln über den freien Warenverkehr, den in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen oder anderen Verpflichtungen zu unterwerfen.

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — „TTL“ EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia

(Rechtssache C-553/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freier Dienstleistungsverkehr — Besteuerung von Unternehmen — Zahlungen, die eine gebietsansässige Gesellschaft an gebietsfremde Gesellschaften für die Vermietung von Kesselwaggons leistet — Verpflichtung, auf Zahlungen an eine ausländische Gesellschaft, die bei dieser Einkünfte inländischen Ursprungs darstellen, eine Quellensteuer einzubehalten — Nichteinhaltung — Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — Verzugszinsen, die von der gebietsansässigen Gesellschaft für die nicht abgeführte Quellensteuer erhoben werden — Fälligkeit der Zinsen ab dem Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist bis zu dem Tag, an dem der Nachweis für die Anwendbarkeit des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erbracht wird — Nicht erstattungsfähige Zinsen)

(2018/C 328/06)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „TTL“ EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia

Beteiligte: Varhovna administrativna prokuratura

Tenor

Art. 56 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, in deren Rahmen die Zahlungen einer gebietsansässigen Gesellschaft an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft, die bei dieser Einkünfte darstellen, grundsätzlich, sofern in dem zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten geschlossene Doppelbesteuerungsabkommen nichts anderes bestimmt ist, einer Quellensteuer unterliegen, entgegenstehen, wenn nach dieser Regelung die gebietsansässige Gesellschaft, die die Quellensteuer nicht einbehält oder nicht an den Fiskus des erstgenannten Mitgliedstaats abführt, für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Frist für die Entrichtung der Steuer auf die Einkünfte bis zu dem Tag, an dem die gebietsfremde Gesellschaft den Nachweis dafür erbringt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommen erfüllt sind, zur Zahlung nicht erstattungsfähiger Verzugszinsen verpflichtet ist, obwohl nach diesem Abkommen von der gebietsfremden Gesellschaft im ersten Mitgliedstaat keine Steuer oder ein niedrigerer Steuerbetrag geschuldet wird, als dies nach dem Steuerrecht dieses Mitgliedstaats normalerweise der Fall wäre.

(¹) ABL C 22 vom 23.1.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des
Administrativen sad Sofia-grad — Bulgarien) — Serin Alheto/Zamestnik-predsdatel na Darzhavna
agentsia za bezhantsite**

(Rechtssache C-585/16) (¹)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Politik im Bereich Asyl und subsidiärer Schutz —
Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch
auf internationalen Schutz — Richtlinie 2011/95/EU — Art. 12 — Ausschluss von der Anerkennung als
Flüchtling — Personen, die beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen
Osten [UNRWA] registriert sind — Vorliegen eines „ersten Asylstaats“ im Einsatzgebiet des UNRWA für
einen Palästinaflüchtling — Gemeinsame Verfahren für die Zuerkennung des internationalen Schutzes —
Richtlinie 2013/32/EU — Art. 46 — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Umfassende Ex-nunc-
Prüfung — Umfang der Befugnisse des erstinstanzlichen Gerichts — Prüfung des Bedürfnisses nach
internationalem Schutz durch das Gericht — Prüfung von Unzulässigkeitsgründen)**

(2018/C 328/07)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Serin Alheto

Beklagter: Zamestnik-predsdatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite

Tenor

1. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes dahin auszulegen, dass die Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz einer beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) registrierten Person die Prüfung der Frage erfordert, ob diese Organisation ihr tatsächlich Schutz oder Beistand gewährt, sofern der Antrag nicht zuvor auf der Grundlage eines Unzulässigkeitsgrundes oder eines anderen als des in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 der Richtlinie 2011/95 genannten Ausschlussgrundes abgelehnt wurde.

2. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes und Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2011/95 sind dahin auszulegen,
- dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die den in den genannten Richtlinienbestimmungen enthaltenen Grund für die Beendigung der Anwendung des Grundes für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling nicht vorsehen oder ihn unzulänglich umsetzen,
 - dass sie unmittelbare Wirkung haben und
 - dass sie selbst dann angewandt werden können, wenn die Person, die internationalen Schutz beantragt, nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen hat.
3. Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 ist in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass das im ersten Rechtszug mit einer Klage gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz befasste Gericht eines Mitgliedstaats sowohl die tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte wie die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 auf die Situation des Antragstellers, die von dem die Entscheidung erlassenden Organ berücksichtigt wurden oder hätten berücksichtigt werden können, als auch die nach Erlass der Entscheidung aufgetretenen Gesichtspunkte zu prüfen hat.
4. Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 ist in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass das Erfordernis einer umfassenden Ex-nunc-Prüfung, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt, auch die in Art. 33 Abs. 2 der Richtlinie genannten Gründe für die Unzulässigkeit des Antrags auf internationalen Schutz umfassen kann, wenn das nationale Recht dies erlaubt, und dass das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht, wenn es die Prüfung eines Unzulässigkeitsgrundes in Betracht zieht, der von der Asylbehörde nicht geprüft wurde, den Antragsteller anhören muss, damit er in einer Sprache, die er beherrscht, persönlich zur Anwendbarkeit des Unzulässigkeitsgrundes auf seine besondere Situation Stellung nehmen kann.
5. Art. 35 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2013/32 ist dahin auszulegen, dass im Fall einer beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) registrierten Person, der von dieser Organisation in einem Drittstaat, der nicht dem Gebiet entspricht, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, aber zum Einsatzgebiet der Organisation gehört, tatsächlich Schutz oder Beistand gewährt wird, davon auszugehen ist, dass ihr in diesem Drittstaat ausreichender Schutz im Sinne der genannten Bestimmung gewährt wird, sofern der Drittstaat
- sich verpflichtet, den Betroffenen wieder aufzunehmen, nachdem dieser sein Hoheitsgebiet verlassen hat, um internationalen Schutz in der Europäischen Union zu beantragen, und
 - den Schutz oder Beistand des UNRWA anerkennt und dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung zustimmt, so dass sich der Betroffene in seinem Hoheitsgebiet in Sicherheit und unter menschenwürdigen Lebensbedingungen so lange aufhalten kann, wie es die im Gebiet des gewöhnlichen Aufenthalts bestehenden Gefahren erfordern.
6. Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 ist in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass er keine gemeinsamen Verfahrensvorschriften in Bezug auf die Zuständigkeit für den Erlass einer neuen Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz einführt, nachdem das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht die ursprüngliche Entscheidung über den Antrag für nichtig erklärt hat. Das Erfordernis, die praktische Wirksamkeit von Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie sicherzustellen und gemäß Art. 47 der Charta einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, verlangt jedoch, dass im Fall der Rücksendung der Akte an die in Art. 2 Buchst. f der Richtlinie genannte gerichtsähnliche Behörde bzw. Verwaltungsstelle innerhalb kurzer Zeit eine neue Entscheidung erlassen wird, die mit der im Nichtigkeitsurteil enthaltenen Beurteilung im Einklang steht.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 13.2.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des
Voorzitter van de rechtbank van koophandel te Antwerpen — Belgien) — Dyson Ltd, Dyson BV/BSH
Home Appliances NV**

(Rechtssache C-632/16) ⁽¹⁾

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Einzelhandelsverkauf von Staubsaugern — Energieklasse-Etikett —
Richtlinie 2010/30/EU — Delegierte Verordnung [EU] Nr. 665/2013 — Staubsauger — Anbringung
weiterer Symbole — Unlautere Geschäftspraktiken — Verbraucherschutz — Richtlinie 2005/29/EG —
Art. 7 — Fehlende Klarstellung, unter welchen Bedingungen die Energieeffizienz gemessen wird —
Irreführende Unterlassung)**

(2018/C 328/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Voorzitter van de rechtbank van koophandel te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Dyson Ltd, Dyson BV

Beklagte: BSH Home Appliances NV

Tenor

1. Art. 7 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass es keine „irreführende Unterlassung“ im Sinne dieser Vorschrift darstellt, wenn dem Verbraucher die Informationen über die Testbedingungen, die zu der auf dem Etikett über die Energieklasse der Staubsauger nach den Vorgaben in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern angegebenen Energieeinstufung geführt haben, vorenthalten werden.
2. Die Delegierte Verordnung Nr. 665/2013 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen ist dahin auszulegen, dass sie dem entgegensteht, dass an anderer Stelle als auf dem Etikett über die Energieklasse der Staubsauger nach den Vorgaben in Anhang II der Delegierten Verordnung Nr. 665/2013 Etiketten oder Symbole angebracht werden, die auf die Informationen auf dem Energieetikett verweisen, wenn diese Anbringung beim Endverbraucher zu Irreführung oder Unklarheit hinsichtlich des Energieverbrauchs des fraglichen im Einzelhandel vertriebenen Staubsaugers während seines Gebrauchs führen kann; dies unter Berücksichtigung aller einschlägigen Gesichtspunkte aus Sicht des normal informierten und angemessen aufmerksamen und kritischen Durchschnittsverbrauchers unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und sprachlicher Faktoren zu prüfen, ist Sache des vorlegenden Gerichts.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 13.3.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Betreiben von A

(Rechtssache C-679/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsbürgerschaft — Art. 20 und 21 AEUV — Recht, sich in den Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten — Soziale Sicherheit — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Soziale Fürsorge — Leistungen bei Krankheit — Behinderten-Dienstleistungen — Pflicht einer Gemeinde eines Mitgliedstaats, einem ihrer Bewohner eine von den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene persönliche Assistenz während eines Hochschulstudiums bereitzustellen, das dieser in einem anderen Mitgliedstaat absolviert)

(2018/C 328/09)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A

Beteiligte: Espoon kaupungin sosiaali- ja terveystalokunnan yksilöasioiden jaosto

Tenor

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass eine Leistung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende persönliche Assistenz, die u. a. darin besteht, die durch die täglichen Verrichtungen einer schwerbehinderten Person verursachten Kosten zu übernehmen, um dieser wirtschaftlich inaktiven Person ein Studium zu ermöglichen, nicht unter den Begriff „Leistung bei Krankheit“ im Sinne dieser Bestimmung fällt und daher vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen ist.
2. Die Art. 20 und 21 AEUV verwehren es der Wohnsitzgemeinde eines schwerbehinderten Einwohners eines Mitgliedstaats, eine Leistung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende persönliche Assistenz mit der Begründung zu verweigern, dass er sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhält, um dort zu studieren.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 20.3.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal [Tax and Chancery Chamber] — Vereinigtes Königreich) — Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/DPAS Limited)

(Rechtssache C-5/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiung — Art. 135 Abs. 1 Buchst. d — Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr — Begriff — Anwendungsbereich — Plan für Zahlungen für Zahnbehandlungen im Lastschriftverfahren)

(2018/C 328/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Beklagte: DPAS Limited

Tenor

Art. 135 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung für Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr nicht auf eine Erbringung von Dienstleistungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende anwendbar ist, die darin besteht, dass der Steuerpflichtige die betreffenden Kreditinstitute zum einen anweist, auf der Grundlage einer Einzugsermächtigung eine Geldsumme vom Bankkonto eines Patienten auf das des Steuerpflichtigen zu überweisen, und zum anderen, diese Summe anschließend nach Abzug der dem Steuerpflichtigen geschuldeten Vergütung von dessen Bankkonto auf die jeweiligen Bankkonten des Zahnarztes und des Versicherers des Patienten zu überweisen.

⁽¹⁾ ABL C 78 vom 13.3.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Juli 2018 — Société des produits Nestlé SA/ Mondelez UK Holdings & Services Ltd, vormals Cadbury Holdings Ltd, Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (C-84/17 P), Mondelez UK Holdings & Services Ltd, vormals Cadbury Holdings Ltd/Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Société des produits Nestlé SA (C-85/17 P), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)/Mondelez UK Holdings & Services Ltd, vormals Cadbury Holdings Ltd, Société des produits Nestlé SA (C-95/17 P)

(In den verbundenen Rechtssachen C-84/17 P, C-85/17 P und C-95/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Unionsmarke — Dreidimensionale Marke in Form einer vierfach gerippten Schokoladentafel — Gegen die Urteilsbegründung gerichtetes Rechtsmittel — Unzulässigkeit — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 7 Abs. 3 — Nachweis der infolge Benutzung erlangten Unterscheidungskraft)

(2018/C 328/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Société des produits Nestlé SA (Prozessbevollmächtigte: G.S.P. Vos, advocaat, und S. Malynicz, QC) (C-84/17 P), Mondelez UK Holdings & Services Ltd, vormals Cadbury Holdings Ltd (Prozessbevollmächtigte: T. Mitcheson, QC, und J. Lane Heald, Barrister, beauftragt von P. Walsh, J. Blum und C. MacLeod, Solicitors) (C-85/17 P), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral) (C-95/17 P)

Andere Parteien des Verfahrens: Mondelez UK Holdings & Services Ltd, vormals Cadbury Holdings Ltd (Prozessbevollmächtigte: T. Mitcheson, QC, und J. Lane Heald, Barrister, beauftragt von P. Walsh und J. Blum, Solicitors), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral), (C-84/17 P), Société des produits Nestlé SA (Prozessbevollmächtigte: G.S.P. Vos, advocaat, und S. Malynicz, QC) (C-85/17 P), Mondelez UK Holdings & Services Ltd, vormals Cadbury Holdings Ltd (Prozessbevollmächtigte: T. Mitcheson, QC, und J. Lane Heald, Barrister, beauftragt von P. Walsh und J. Blum, Solicitors), Société des produits Nestlé SA (Prozessbevollmächtigter: G.S. P. Vos, advocaat, und S. Malynicz, QC) (C-95/17 P)

Streithelfer zur Unterstützung der Rechtsmittelführer in der Rechtssache C-84/17 P: European Association of Trade Mark Owners (Marques) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Viefhues)

Tenor

1. Die Rechtsmittel werden zurückgewiesen.
2. Die Société des produits Nestlé SA, die European Association of Trade Mark Owners (Marques), die Mondelez UK Holdings & Services Ltd sowie das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 178 vom 6.6.2017.
ABL C 161 vom 22.5.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social n° 2 de Terrassa — Spanien) — Gardenia Vernaza Ayovi/Consorti Sanitari de Terrassa

(Rechtssache C-96/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Folgen einer als unzulässig qualifizierten disziplinarischen Entlassung — Begriff der Beschäftigungsbedingungen — Arbeitnehmer, der unbefristet für eine Übergangszeit beschäftigt wird — Ungleichbehandlung zwischen Dauerbeschäftigten und Arbeitnehmern, die befristet oder unbefristet für eine Übergangszeit beschäftigt werden — Wiedereingliederung des Arbeitnehmers oder Gewährung einer Entschädigung)

(2018/C 328/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social n° 2 de Terrassa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gardenia Vernaza Ayovi

Beklagter: Consorti Sanitari de Terrassa

Tenor

Paragraf 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung vom 18. März 1999 über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, nach der ein dauerhaft im öffentlichen Dienst beschäftigter Arbeitnehmer, wenn seine disziplinarische Entlassung für unzulässig erklärt wurde, wiedereingegliedert werden muss, wohingegen im gleichen Fall die Möglichkeit besteht, dass ein für eine Übergangszeit beschäftigter oder für eine Übergangszeit unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer, der die gleichen Tätigkeiten wie der dauerhaft beschäftigte Arbeitnehmer ausübt, nicht wiedereingegliedert wird und als Gegenleistung eine Abfindung erhält.

⁽¹⁾ ABL C 151 vom 15.5.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Messer France SAS, vormalig Praxair/Premier ministre, Commission de régulation de l'énergie, Ministre de l'Économie et des Finances, Ministre de l'Environnement, de l'Énergie et de la Mer

(Rechtssache C-103/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Harmonisierung des Steuerrechts — Richtlinie 92/12/EWG — Art. 3 Abs. 2 — Richtlinie 2003/96/EWG — Art. 3 und 18 — Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom — Verbrauchsteuern — Existenz einer anderen indirekten Steuer — Voraussetzungen — Nationale Vorschrift, die eine Abgabe zur öffentlichen Stromversorgung vorsieht — Begriff „besondere Zielsetzung“ — Einhaltung eines Mindeststeuerbetrags)

(2018/C 328/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Messer France SAS, vormalig Praxair

Beklagte: Premier ministre, Commission de régulation de l'énergie, Ministre de l'Économie et des Finances, Ministre de l'Environnement, de l'Énergie et de la Mer

Tenor

1. Art. 18 Abs. 10 Unterabs. 2 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ist dahin auszulegen, dass die Beachtung der von dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuersätze bis zum 1. Januar 2009 die einzige der Französischen Republik obliegende Verpflichtung aus den vom Unionsrecht vorgesehenen Regelungen zur Strombesteuerung darstellt.
2. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist dahin auszulegen, dass die Einführung einer anderen indirekten Steuer auf elektrischen Strom nicht von der Einführung einer harmonisierten Verbrauchsteuer abhängt und dass die Vereinbarkeit einer Steuer wie der im Ausgangsverfahren fraglichen mit den Richtlinien 92/12 und 2003/96 aufgrund dessen, dass sie keine solche Verbrauchsteuer darstellt, anhand der Voraussetzungen zu prüfen ist, die nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 92/12 für andere indirekte Steuern mit besonderer Zielsetzung gelten.
3. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 92/12 ist dahin auszulegen, dass eine Steuer wie die im Ausgangsverfahren fragliche als „andere indirekte Steuer“ qualifiziert werden kann, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Zielsetzung des Umweltschutzes in Form der Deckung der Mehrkosten, die mit der Pflicht zur Abnahme grüner Energie verbunden sind, unter Außerachtlassung ihrer Zielsetzung der Förderung des territorialen und sozialen Zusammenhalts in Form eines geografischen Tarifausgleichs und einer Tarifiereduzierung für einkommensschwache Haushalte und ihrer rein administrativen Zielsetzungen, insbesondere der Deckung der Verwaltungskosten von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen wie der Schlichtungsstelle und der Ausgleichskasse, und vorbehaltlich der Überprüfung durch das vorlegende Gericht, ob sie die Besteuerungsgrundsätze der Verbrauchsteuern beachtet.
4. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass die betroffenen Steuerpflichtigen eine teilweise Erstattung einer Steuer wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entsprechend dem Teil der Einnahmen aus derselben, der keiner besonderen Zielsetzung dient, fordern können, sofern sie diese Steuer nicht auf ihre eigenen Kunden abgewälzt haben, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

⁽¹⁾ ABl. C 161 vom 22.5.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasis Teismas — Litauen) — „Aviabaltika“ UAB/„Ūkio bankas“ AB, in Liquidation

(Rechtssache C-107/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2002/47/EG — Verwertung von Finanzsicherheiten — Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegenüber dem Finanzsicherheitsnehmer — Eintritt des Verwertungs- bzw. Beendigungsfalls — Zurechnung der Finanzsicherheit zur Insolvenzmasse — Verpflichtung, die Forderungen zuerst aus der Finanzsicherheit zu befriedigen)

(2018/C 328/14)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Aviabaltika“ UAB

Beklagte: „Ūkio bankas“ AB, in Liquidation

Tenor

1. Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten in der durch die Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, eine Regelung zu erlassen, wonach der Sicherungsnehmer einer Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts seine Forderung, die aufgrund der Nichterfüllung der besicherten Verbindlichkeiten entstanden ist, aus dieser Sicherheit befriedigen kann, wenn der Verwertungs- bzw. Beendigungsfall der Sicherheit nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegenüber dem Sicherungsnehmer eintritt.
2. Art. 4 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2002/47 in der durch die Richtlinie 2009/44 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er den Sicherungsnehmer einer Finanzsicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts nicht verpflichtet, seine Forderung, die aufgrund der Nichterfüllung der durch diese Sicherheit besicherten Verbindlichkeiten entstanden ist, vorrangig aus dieser Sicherheit zu befriedigen.

⁽¹⁾ ABL C 161 vom 22.5.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [Chancery Division] — Vereinigtes Königreich) — Teva UK Ltd, Accord Healthcare Ltd, Lupin Ltd, Lupin (Europe) Ltd, Generics (UK) Ltd, handelnd unter der Firma „Mylan“/Gilead Sciences Inc.

(Rechtssache C-121/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Humanarzneimittel — Behandlung des Humanen Immundefizienz-Virus [HIV] — Originalpräparate und Generika — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung [EG] Nr. 469/2009 — Art. 3 Buchst. a — Voraussetzungen für die Erteilung — Begriff des durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützten Erzeugnisses — Beurteilungskriterien)

(2018/C 328/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Chancery Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Teva UK Ltd, Accord Healthcare Ltd, Lupin Ltd, Lupin (Europe) Ltd, Generics (UK) Ltd, handelnd unter der Firma „Mylan“

Beklagte: Gilead Sciences Inc.

Tenor

Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass ein aus mehreren Wirkstoffen mit kombinierter Wirkung bestehendes Erzeugnis im Sinne dieser Bestimmung „durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt“ ist, wenn sich die Ansprüche des Grundpatents notwendigerweise und spezifisch auf die Kombination der Wirkstoffe, aus denen das Erzeugnis besteht, beziehen, auch wenn sie darin nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dabei muss aus der Sicht des Fachmanns nach dem Stand der Technik bei der Einreichung oder am Prioritätstag des Grundpatents

- die Kombination der Wirkstoffe im Licht der Beschreibung und der Zeichnungen des Patents notwendigerweise von der durch das Patent geschützten Erfindung erfasst sein und
- jeder der Wirkstoffe im Licht aller durch das Patent offengelegten Angaben spezifisch identifizierbar sein.

⁽¹⁾ ABL C 151 vom 15.5.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel — Belgien) — Mitsubishi Shoji Kaisha Ltd, Mitsubishi Caterpillar Forklift Europe BV/Duma Forklifts NV, G.S. International BVBA

(Rechtssache C-129/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsmarke — Richtlinie 2008/95/EG — Art. 5 — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 9 — Recht des Inhabers einer Marke, sich dem zu widersetzen, dass ein Dritter auf Waren, die mit denen, für die diese Marke eingetragen wurde, identisch sind, im Hinblick auf ihre Einfuhr in den oder ihr Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum [EWR] alle mit dieser Marke identischen Zeichen entfernt und neue Zeichen anbringt)

(2018/C 328/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Mitsubishi Shoji Kaisha Ltd, Mitsubishi Caterpillar Forklift Europe BV

Beklagte: Duma Forklifts NV, G.S. International BVBA

Tenor

Art. 5 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke sind dahin auszulegen, dass sich der Inhaber einer Marke dem widersetzen kann, dass ein Dritter — wie im Ausgangsverfahren — ohne seine Zustimmung auf in das Zolllagerverfahren überführten Waren im Hinblick auf ihre Einfuhr in den oder ihr Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), wo sie noch nie vertrieben wurden, alle mit dieser Marke identischen Zeichen entfernt und andere Zeichen anbringt.

⁽¹⁾ ABL C 161 vom 22.5.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 25. Juli 2018 — QuaMa Quality Management GmbH/
Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Microchip Technology, Inc.

(Rechtssache C-139/17 P) ⁽¹⁾

*(Rechtsmittel — Unionsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Verordnung [EG] Nr. 2868/95 —
Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Wortmarke medialbo — Ältere Marke MediaLB — Relatives
Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Widerspruch einer Person, die nicht Inhaberin der
älteren Marke ist — Fehlender formeller Antrag auf Eintragung der Übertragung der älteren Marke vor
Ablauf der Widerspruchsfrist — Unzulässigkeit)*

(2018/C 328/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: QuaMa Quality Management GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Russ)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Botis und M. Fischer), Microchip Technology, Inc. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bergmann)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die QuaMa Quality Management GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 357 vom 23.10.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des
Naczelny Sąd Administracyjny — Polen) — Szef Krajowej Administracji Skarbowej/Gmina Ryjewo

(Rechtssache C-140/17) ⁽¹⁾

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 167, 168 und
184 — Vorsteuerabzug — Berichtigung — Als Investitionsgut erworbene Immobilien — Anfängliche
Verwendung für eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit, dann auch Verwendung für eine
steuerpflichtige Tätigkeit — Einrichtung des öffentlichen Rechts — Eigenschaft als Steuerpflichtiger zum
Zeitpunkt des steuerpflichtigen Umsatzes)*

(2018/C 328/18)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Szef Krajowej Administracji Skarbowej

Beklagte: Gmina Ryjewo

Tenor

Die Art. 167, 168 und 184 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegenstehen, dass eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ein Recht auf Berichtigung der auf eine als Investitionsgut erworbene Immobilie entrichteten Vorsteuer in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden in Anspruch nimmt, in der beim Erwerb dieses Gegenstands dieser zum einen seiner Art nach sowohl für besteuerte als auch für nicht besteuerte Tätigkeiten verwendet werden konnte und zum anderen diese Einrichtung des öffentlichen Rechts ihre Absicht, diesen Gegenstand einer besteuerten Tätigkeit zuzuordnen, nicht ausdrücklich bekundet, aber auch nicht ausgeschlossen hatte, dass er zu einem solchen Zweck verwendet werde, sofern sich aus der Prüfung aller tatsächlichen Gegebenheiten, die vorzunehmen Sache des nationalen Gerichts ist, ergibt, dass die in Art. 168 der Richtlinie 2006/112 aufgestellte Voraussetzung, wonach der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Vornahme dieses Erwerbs in seiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger gehandelt haben muss, erfüllt ist.

(¹) ABL C 202 vom 26.6.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — Edel Grace, Peter Sweetman/An Bord Pleanála

(Rechtssache C-164/17) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Umwelt — Richtlinie 92/43/EG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen — Art. 6 Abs. 3 und 4 — Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem geschützten Gebiet — Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind — Windparkprojekt — Richtlinie 2009/147/EG — Erhaltung der wildlebenden Vogelarten — Art. 4 — Besonderes Schutzgebiet [BSG] — Anhang I — Kornweihe [*Circus cyaneus*] — Geeigneter Lebensraum, der sich im Lauf der Zeit verändert — Vorübergehender oder dauerhafter Rückgang der notwendigen Flächen — In ein Projekt integrierte Maßnahmen, mit denen für die Dauer des Projekts sichergestellt werden soll, dass die für den natürlichen Lebensraum der Art tatsächlich geeignete Fläche nicht verkleinert wird, sondern sogar vergrößert werden kann)

(2018/C 328/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Edel Grace, Peter Sweetman

Beklagter: An Bord Pleanála

Tenor

Art. 6 der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass, wenn ein Projekt in einem Gebiet verwirklicht werden soll, das zum Schutz und zur Erhaltung einer Art ausgewiesen ist, und dessen Fläche, die geeignet ist, den Bedürfnissen einer geschützten Art gerecht zu werden, sich im Lauf der Zeit verändert, und dieses Projekt zur Folge hat, dass bestimmte Teile dieses Gebiets vorübergehend oder dauerhaft keinen geeigneten Lebensraum für die betreffende Art mehr bieten können, der Umstand, dass dieses Projekt Maßnahmen umfasst, die nach Durchführung einer angemessenen Prüfung der Verträglichkeit dieses Projekts und für die Dauer dieses Projekts sicherstellen, dass der Teil dieses Gebiets, der konkret einen geeigneten Lebensraum bieten kann, nicht verkleinert wird, sondern sogar vergrößert werden kann, bei der nach Art. 6 Abs. 3 durchzuführenden Prüfung, mit der sichergestellt werden soll, dass das in Rede stehende Projekt das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigt, nicht berücksichtigt werden kann, sondern gegebenenfalls unter Abs. 4 dieses Artikels fällt.

(¹) ABL C 178 vom 6.6.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Juli 2018 — Europäische Kommission/Königreich Spanien**(Rechtssache C-205/17) ⁽¹⁾****(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser — Richtlinie 91/271/EWG — Art. 3 und 4 — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld und Pauschalbetrag)**

(2018/C 328/20)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve und E. Sanfrutos Cano)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Gavela Llopis)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil vom 14. April 2011, Kommission/Spanien (C-343/10, nicht veröffentlicht, EU:C:2011:260), ergeben.
2. Für den Fall, dass die in Nr. 1 festgestellte Vertragsverletzung am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils fort dauert, wird das Königreich Spanien verurteilt, an die Europäische Kommission für jedes Halbjahr, um das sich die Durchführung der Maßnahmen verzögert, die erforderlich sind, um dem Urteil vom 14. April 2011, Kommission/Spanien (C-343/10, nicht veröffentlicht, EU:C:2011:260), nachzukommen, beginnend mit dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils und bis zur vollständigen Durchführung des Urteils vom 14. April 2011, Kommission/Spanien (C-343/10, nicht veröffentlicht, EU:C:2011:260), ein Zwangsgeld in Höhe von 10 950 000 Euro zu zahlen, dessen tatsächliche Höhe am Ende jedes sechsmonatigen Zeitraums zu berechnen ist, indem der Gesamtbetrag für den jeweiligen Zeitraum um einen Prozentsatz reduziert wird, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der Einwohnerwerte der Gemeinden, deren Systeme zur Sammlung und/oder Behandlung von kommunalem Abwasser bis zum Ende dieses Zeitraums mit dem Urteil vom 14. April 2011, Kommission/Spanien (C-343/10, nicht veröffentlicht, EU:C:2011:260), in Einklang gebracht worden sind, zu der Zahl der Einwohnerwerte jener Gemeinden steht, die am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils über keine solchen Systeme verfügen.
3. Das Königreich Spanien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag von 12 Mio. Euro zu zahlen.
4. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 195 vom 19.6.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — Gert Teglgård, Fløjstrupgård I/S / Fødevareministeriets Klagecenter**(Rechtssache C-239/17) ⁽¹⁾****(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Agrarpolitik — Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe — Verordnung [EG] Nr. 1782/2003 — Art. 6 Abs. 1 — Verordnung [EG] Nr. 73/2009 — Art. 23 Abs. 1 — Verordnung [EG] Nr. 796/2004 — Art. 66 Abs. 1 — Verordnung [EG] Nr. 1122/2009 — Art. 70 Abs. 8 Buchst. a — Anderweitige Verpflichtungen — Kürzung von Direktzahlungen wegen Nichteinhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung oder das Kriterium des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands — Bestimmung des Jahres, auf das für die Berechnung des Prozentsatzes der Kürzung abzustellen ist — Jahr der Nichteinhaltung)**

(2018/C 328/21)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gert Teglgård, Fløjstrupgård I/S

Beklagter: Fødevareministeriets Klagecenter

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1782/2003 in seiner durch die Verordnung (EG) Nr. 146/2008 des Rates vom 14. Februar 2008 geänderten Fassung und Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1782/2003 sind dahin auszulegen, dass Kürzungen von Direktzahlungen wegen der Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen auf der Grundlage der im Kalenderjahr der Nichteinhaltung gewährten oder zu gewährenden Zahlungen zu berechnen sind.

Art. 66 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung Nr. 1782/2003 und Art. 70 Abs. 8 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 73/2009 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor sind dahin auszulegen, dass die derart berechneten Kürzungen der Direktzahlungen mit den im Kalenderjahr der Feststellung der Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtungen erhaltenen oder zu erhaltenden Zahlungen verrechnet werden.

2. Die Unionsregelung, die für die Berechnung der Kürzung der Direktzahlungen anzuwenden ist, wenn ein Betriebsinhaber die anderweitigen Verpflichtungen in den Jahren 2007 und 2008 nicht eingehalten hat, diese Nichteinhaltung aber erst 2011 festgestellt wurde, ist Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1782/2003 für 2007 und die ersten drei Monate des Jahres 2008 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1782/2003 in seiner durch die Verordnung Nr. 146/2008 geänderten Fassung für den Zeitraum von April bis Dezember 2008.

(¹) ABL C 221 vom 10.7.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Županijski Sud u Zagrebu — Kroatien) — Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls gegen AY

(Rechtssache C-268/17) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Europäischer Haftbefehl — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Nr. 2 und Art. 4 Nr. 3 — Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung — Einstellung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens — Grundsatz *ne bis in idem* — Gesuchte Person, die in einem früheren Verfahren zum selben Sachverhalt die Stellung eines Zeugen innehatte — Ausstellung mehrerer Europäischer Haftbefehle gegen dieselbe Person)

(2018/C 328/22)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Županijski Sud u Zagrebu

Partei des Ausgangsverfahrens

AY

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zum Erlass einer Entscheidung über jeden ihr übermittelten Europäischen Haftbefehl verpflichtet ist, auch wenn in diesem Mitgliedstaat bereits über einen früheren Europäischen Haftbefehl gegen dieselbe Person und zu derselben Handlung entschieden wurde, der zweite Europäische Haftbefehl aber lediglich aufgrund der Anklageerhebung gegen die gesuchte Person im Ausstellungsmitgliedstaat erlassen wurde.
2. Art. 3 Nr. 2 und Art. 4 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft, wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Entscheidung der zentralen ungarischen Ermittlungsbehörde, mit der ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt eingestellt wurde, in dessen Verlauf die Person, die Gegenstand eines Europäischen Haftbefehls ist, lediglich als Zeuge befragt wurde, ohne dass gegen diese Person strafrechtliche Ermittlungen geführt worden wären oder diese Entscheidung ihr gegenüber getroffen worden wäre, nicht angeführt werden kann, um die Vollstreckung des betreffenden Europäischen Haftbefehls auf der Grundlage einer dieser beiden Bestimmungen abzulehnen.

⁽¹⁾ ABL C 256 vom 7.8.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des
Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — Virginie Marie Gabrielle Guigo/Fonds „Garantirani
vzemanija na rabotnitsite i sluzhitelite“**

(Rechtssache C-338/17) ⁽¹⁾

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des
Arbeitgebers — Richtlinie 2008/94/EG — Art. 3 und 4 — Übernahme der Befriedigung der Ansprüche
der Arbeitnehmer durch die Garantieeinrichtungen — Begrenzung der Zahlungspflicht der
Garantieeinrichtungen — Ausschluss der Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die mehr als drei Monate vor der
Eintragung der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in das Handelsregister
entstanden sind)*

(2018/C 328/23)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Virginie Marie Gabrielle Guigo

Beklagter: Fonds „Garantirani vzemanija na rabotnitsite i sluzhitelite“

Tenor

Die Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie Art. 4 Abs. 1 des Zakon za garantirani vzemanija na rabotnitsite i sluzhitelite pri nesastoyatelnost na rabotodatelia (Gesetz über die garantierten Ansprüche der Arbeitnehmer bei Insolvenz des Arbeitgebers) nicht entgegensteht, die die Arbeitsentgeltansprüche der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate vor der Eintragung der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers in das Handelsregister beendet wurde, nicht garantiert.

⁽¹⁾ ABL C 269 vom 14.8.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Förvaltningsrätt i Malmö — Schweden) — A/Migrationsverket

(Rechtssache C-404/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Asylpolitik — Richtlinie 2013/32/EU — Art. 31 Abs. 8 und Art. 32 Abs. 2 — Offensichtlich unbegründeter Antrag auf internationalen Schutz — Konzept des sicheren Herkunftsstaats — Fehlen nationaler Vorschriften zu diesem Konzept — Angaben des Antragstellers, die als zuverlässig, aber angesichts des ausreichenden Schutzes, der durch den Herkunftsstaat des Antragstellers gewährt wird, als unvollständig betrachtet werden)

(2018/C 328/24)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Förvaltningsrätt i Malmö

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A

Beklagter: Migrationsverket

Tenor

Art. 31 Abs. 8 Buchst. b in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ist dahin auszulegen, dass er es nicht erlaubt, einen Antrag auf internationalen Schutz in einem Sachverhalt wie dem des Ausgangsverfahrens als offensichtlich unbegründet zu betrachten, in dem aus den Informationen über das Herkunftsland des Antragstellers hervorgeht, dass dieser dort angemessen geschützt werden kann, und dieser Antragsteller keine vollständigen Informationen bereitgestellt hat, um einen internationalen Schutzbedarf zu begründen, wenn der Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, keine Vorschriften zur Umsetzung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats erlassen hat.

⁽¹⁾ ABL C 293 vom 4.9.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale del Lazio — Italien) — Agenzia delle Dogane e dei Monopoli/Pilato SpA

(Rechtssache C-445/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolllarif — Kombinierte Nomenklatur — Tarifierung — Positionen 8703, 8704 und 8705 — Leichenwagen)

(2018/C 328/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria regionale del Lazio

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agenzia delle Dogane e dei Monopoli

Beklagte: Pilato SpA

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Leichenwagen wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende in die Position 8703 dieser Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind.

⁽¹⁾ ABL C 347 vom 16.10.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Juli 2018 — Europäische Kommission/Combaro SA
(Rechtssache C-574/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Zollunion — Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Art. 239 — Erlass von Einfuhrabgaben — Einfuhr von Leinengewebe aus Lettland zwischen 1999 und 2002 — Besonderer Fall — Überwachungs- und Kontrollpflichten — Geltend gemachte Bestechlichkeit der Zollbehörden — Unechte Verkehrsbescheinigung — Gegenseitiges Vertrauen)

(2018/C 328/26)

Verfahrenssprache:

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros und B.-R. Killmann)

Andere Partei des Verfahrens: Combaro SA (Lausanne, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Ehle)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 19. Juli 2017, *Combaro/Kommission* (T-752/14, EU:T:2017:529), wird aufgehoben.
2. Die Klage der Combaro SA wird abgewiesen.
3. Die Combaro SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABL C 382 vom 13.11.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Juli 2018 — Königreich Spanien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-588/17 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — EGFL und ELER — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Vom Königreich Spanien getätigte Ausgaben — Beihilfe zugunsten von Gebieten mit naturbedingten Nachteilen und Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Autonomen Gemeinschaft Kastilien und León)

(2018/C 328/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: J. García-Valdecasas Dorrego)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und I. Galindo Martín)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 5 vom 8.1.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court [Irland] — Irland) — Verfahren betreffend die Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen gegen LM

(Rechtssache C-216/18 PPU) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Europäischer Haftbefehl — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Art. 1 Abs. 3 — Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Vollstreckungsvoraussetzungen — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 — Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht)

(2018/C 328/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Partei des Ausgangsverfahrens

LM

Tenor

Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die vollstreckende Justizbehörde, die über die Übergabe einer Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung ergangen ist, zu entscheiden hat, wenn sie über Anhaltspunkte — wie diejenigen in einem begründeten Vorschlag der Europäischen Kommission nach Art. 7 Abs. 1 EUV — dafür verfügt, dass wegen systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz des Ausstellungsmitgliedstaats eine echte Gefahr der Verletzung des in Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgten Grundrechts auf ein faires Verfahren besteht, konkret und genau prüfen muss, ob es in Anbetracht der persönlichen Situation dieser Person sowie der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat und des Sachverhalts, auf denen der Europäische Haftbefehl beruht, und unter Berücksichtigung der Informationen, die der Ausstellungsmitgliedstaat gemäß Art. 15 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584 in geänderter Fassung mitgeteilt hat, ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die besagte Person im Fall ihrer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat einer solchen Gefahr ausgesetzt sein wird.

⁽¹⁾ ABL C 190 vom 4.6.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen) — Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen ML

(Rechtssache C-220/18 PPU) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Eilvorabentscheidungsverfahren — Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Europäischer Haftbefehl — Rahmenbeschluss 2002/584/JI — Art. 1 Abs. 3 — Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten — Vollstreckungsvoraussetzungen — Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 4 — Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung — Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat — Umfang der Prüfung durch die vollstreckenden Justizbehörden — Bestehen einer Rechtsschutzmöglichkeit im Ausstellungsmitgliedstaat — Von den Behörden dieses Mitgliedstaats erteilte Zusicherung)

(2018/C 328/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Parteien des Ausgangsverfahrens

ML

Beteiligte: Generalstaatsanwaltschaft Bremen

Tenor

Art. 1 Abs. 3, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass, wenn die vollstreckende Justizbehörde über Anhaltspunkte für das Vorliegen systemischer oder allgemeiner Mängel der Haftbedingungen in den Haftanstalten des Ausstellungsmitgliedstaats verfügt, deren Richtigkeit das vorlegende Gericht unter Berücksichtigung sämtlicher verfügbarer aktualisierter Angaben zu überprüfen hat,

- die vollstreckende Justizbehörde das Vorliegen einer echten Gefahr, dass eine Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ergangen ist, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erfährt, nicht allein aus dem Grund ausschließen kann, dass dieser Person im Ausstellungsmitgliedstaat eine Rechtsschutzmöglichkeit zur Verfügung steht, die es ihr ermöglicht, ihre Haftbedingungen in Frage zu stellen, wenngleich diese Behörde das Bestehen einer solchen Rechtsschutzmöglichkeit bei der Entscheidung über die Übergabe der betroffenen Person berücksichtigen kann;
- die vollstreckende Justizbehörde nur die Haftbedingungen in den Haftanstalten prüfen muss, in denen die genannte Person nach den dieser Behörde vorliegenden Informationen wahrscheinlich, sei es auch nur vorübergehend oder zu Übergangszwecken, inhaftiert sein wird;
- die vollstreckende Justizbehörde dazu nur die konkreten und genauen Haftbedingungen der betroffenen Person prüfen muss, die relevant sind, um zu bestimmen, ob diese einer echten Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt sein wird;
- die vollstreckende Justizbehörde Informationen berücksichtigen kann, die von anderen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats als der ausstellenden Justizbehörde erteilt worden sind, wie namentlich die Zusicherung, dass die betroffene Person keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt sein wird.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 25.6.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln — Deutschland) — GS/Bundeszentralamt für Steuern

(Rechtssache C-440/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Direkte Besteuerung — Niederlassungsfreiheit — Richtlinie 2011/96/EU — Art. 1 Abs. 2 — Muttergesellschaft — Holding — Quellensteuer auf an eine gebietsfremde Holding-Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinne — Befreiung — Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Missbrauch — Vermutung)

(2018/C 328/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: GS

Beklagter: Bundeszentralamt für Steuern

Tenor

Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten in der durch die Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 geänderten Fassung und Art. 49 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer steuerrechtlichen Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegenstehen, nach der auf Dividenden, die eine gebietsansässige Tochtergesellschaft an ihre gebietsfremde Muttergesellschaft ausschüttet, Quellensteuer anfällt, die Muttergesellschaft aber keinen Anspruch auf Erstattung der Quellensteuer oder Freistellung davon hat, wenn zum einen Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustünde, wenn sie Dividenden einer solchen Tochtergesellschaft unmittelbar bezogen hätten, und die von der Muttergesellschaft im betreffenden Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen und wenn zum anderen eine der beiden in der betreffenden Steuervorschrift aufgestellten Voraussetzungen erfüllt ist, d. h. entweder wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe für die Einschaltung der besagten Muttergesellschaft fehlen oder diese nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, wobei organisatorische, wirtschaftliche oder sonst beachtliche Merkmale der Unternehmen, die der Muttergesellschaft nahestehen, außer Betracht bleiben.

⁽¹⁾ ABL C 374 vom 6.11.2017.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Juni 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Napoli — Italien) — easyJet Airline Co. Ltd / Regione Campania

(Rechtssache C-241/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Keine hinreichenden Angaben zum tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits sowie zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefragen ergibt — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2018/C 328/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria provinciale di Napoli

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: easyJet Airline Co. Ltd

Beklagte: Regione Campania

Tenor

Das von der *Commissione tributaria provinciale di Napoli* (Finanzgericht der Provinz Neapel, Italien) mit Entscheidung vom 5. März 2018 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABL C 240 vom 09.07.2018

Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht vom Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien) am 24. Mai 2018 — Strafverfahren gegen EK, AH, CX

(Rechtssache C-340/18)

(2018/C 328/32)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

EK, AH, CX

Mit Beschluss des Gerichtshofs vom 3. Juli 2018 wurde die vorliegende Rechtssache im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 4. Juni 2018 — Cargill Deutschland GmbH gegen Hauptzollamt Krefeld

(Rechtssache C-360/18)

(2018/C 328/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Cargill Deutschland GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Krefeld

Vorlagefrage

Ist die Erstattung der Produktionsabgaben im Zuckersektor, für die nach der Verordnung (EU) Nr. 1360/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für die Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben⁽¹⁾, andere Berechnungen als zuvor vorzunehmen sind, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität nach nationalem Recht und insbesondere unter Anwendung der dort geregelten Verjährung vorzunehmen?

⁽¹⁾ ABL 2013, L 343, S. 2.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 7. Juni 2018 —
UPS Deutschland Inc. & Co. OHG, DPD Dynamic Parcel Distribution GmbH & Co. KG,
Bundesverband Paket & Expresslogistik e.V. gegen Deutsche Post AG**

(Rechtssache C-374/18)

(2018/C 328/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: UPS Deutschland Inc. & Co. OHG, DPD Dynamic Parcel Distribution GmbH & Co. KG, Bundesverband Paket & Expresslogistik e.V.

Beklagte: Deutsche Post AG

Vorlagefragen

1. Ist Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass die Vorschrift nur für den Fall Abweichungen von den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zulässt, dass ein Fahrzeug eines Universaldiensteanbieters im Sinne von Art. 2 Abs. 13 der Richtlinie 97/67/EG ⁽²⁾ gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 allein und ausschließlich Sendungen im Rahmen des Universaldienstes transportiert oder sind Abweichungen von den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auch darin zulässig, wenn die betreffenden Fahrzeuge zusätzlich zu den Sendungen, die im Rahmen des Universaldienstes transportiert werden, auch weitere Sendungen befördern, die nicht dem Universaldienst unterfallen?
2. Falls Frage 1.) so zu beantworten ist, dass Abweichungen von den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auch dann zulässig sind, wenn die betreffenden Fahrzeuge zusätzlich zu den Sendungen, die im Rahmen des Universaldienstes transportiert werden, auch weitere Sendungen befördern, die nicht dem Universaldienst unterfallen:
 - a) Welchen Umfang muss in diesem Fall der Anteil der Sendungen, die ein Fahrzeug im Rahmen des Universaldienstes befördert, mindestens ausmachen?
 - b) Welchen Umfang darf in diesem Fall der Anteil der Sendungen, die nicht dem Universaldienst unterfallen und welche das Fahrzeug gleichzeitig mit den Universaldienstleistungen befördert, höchstens ausmachen?
 - c) Wie ist ein entsprechender Umfang, wie er in a) und b) beschrieben wird, jeweils zu bestimmen?
 - d) Muss ein entsprechender Umfang, wie er in a) und b) beschrieben wird, bei jeder einzelnen Fahrt des betreffenden Fahrzeugs gegeben sein oder ist ein entsprechender Mittelwert bezogen auf sämtliche Fahrten des jeweiligen Fahrzeugs ausreichend?
3.
 - a) Ist eine nationale Bestimmung eines Unionsstaates zu Lenk- und Ruhezeiten für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zur Güterbeförderung mit einer Höchstmaße von mehr als 2,81 und nicht mehr als 3,51, die wörtlich die Bestimmungen von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 übernimmt, ausschließlich auf Grundlage des Unionsrechts auszulegen?
 - b) Kann ein nationales Gericht trotz der wortgleichen Übernahme von Unionsrecht abweichende Kriterien für die Auslegung der aus dem Unionsrecht übernommenen Vorschriften anwenden?

4. Steht es der Einordnung einer Sendung als Sendung im Rahmen des Universaldienstes gemäß der Richtlinie 97/67/EG entgegen, wenn im Zusammenhang mit dieser Zusatzleistungen wie:

- Abholung (ohne Zeitfenster);
- Abholung (mit Zeitfenster);
- Alterssichtprüfung;
- Nachname;
- unfrei bis 31,5 kg;
- Nachsendeservice;
- Vorausverfügung;
- Wunschtage;
- Wunschzeit;

angeboten werden?

- ⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 15. März 2006 (ABl. L 102, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014, über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr (ABl. L 60, S. 1), berichtigt am 18. April 2015 (ABl. L 101, S. 62).
- ⁽²⁾ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15, 1998, S. 14).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 13. Juni 2018 —
Finanzamt A gegen B**

(Rechtssache C-388/18)

(2018/C 328/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Finanzamt A

Revisionsbeklagter: B

Vorlagefrage

Ist in Fällen der Differenzbesteuerung nach Art. 311 ff. der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ die Bestimmung des Art. 288 Satz 1 Nr. 1 der Richtlinie 2006/112/EG dahingehend auszulegen, dass für die Bemessung des danach maßgeblichen Umsatzes bei der Lieferung von Gegenständen nach Art. 314 der Richtlinie 2006/112/EG gemäß Art. 315 der Richtlinie 2006/112/EG auf die Differenz zwischen dem geforderten Verkaufspreis und dem Einkaufspreis (Handelsspanne) abzustellen ist?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 9. Juli 2018 — AGROBET CZ, s.r.o./Finanční úřad pro Středočeský kraj

(Rechtssache C-446/18)

(2018/C 328/36)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: AGROBET CZ, s.r.o.

Beklagter und andere Partei des Kassationsverfahrens: Finanční úřad pro Středočeský kraj

Vorlagefrage

Ist mit dem Unionsrecht, insbesondere mit dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer, eine Maßnahme eines Mitgliedstaats vereinbar, mit der die Bemessung und Auszahlung eines Teils des beanspruchten Vorsteuerabzugs vom Abschluss eines alle steuerbaren Umsätze in dem gegebenen Besteuerungszeitraum betreffenden Verfahrens abhängig gemacht wird?

Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky (Slowakische Republik), eingereicht am 9. Juli 2018 — UB/Generálny riaditeľ Sociálnej poisťovne Bratislava

(Rechtssache C-447/18)

(2018/C 328/37)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Najvyšší súd Slovenskej republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Kassationsbeschwerdeführer: UB

Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Generálny riaditeľ Sociálnej poisťovne Bratislava

Vorlagefrage

Können Art. 1 Buchst. w, Art. 4 und Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾ in Verbindung mit dem in Art. 34 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit und soziale Vergünstigungen unter den Umständen der vorliegenden Rechtssache dahin ausgelegt werden, dass sie der Anwendung einer nationalen Vorschrift entgegenstehen, nach der der slowakische Sozialversicherungsträger bei einem Anspruch auf eine zusätzliche Leistung zur Altersrente für sportliche Vertreter die Staatsangehörigkeit des Antragstellers als grundlegende Voraussetzung bewertet, wenn dabei eine weitere gesetzliche Voraussetzung, nämlich die Zugehörigkeit zur Nationalmannschaft der Rechtsvorgänger, einschließlich der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, weiterhin Bestandteil der nationalen Vorschrift ist?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 166, S. 1.

Klage, eingereicht am 23. Juli 2018 — Europäische Kommission/Italienische Republik**(Rechtssache C-481/18)**

(2018/C 328/38)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Szmytkowska und C. Sjödin)*Beklagte:* Italienische Republik**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Pflichten aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2012/39/EU der Kommission vom 26. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 2006/17/EG hinsichtlich bestimmter technischer Vorschriften für die Testung menschlicher Gewebe und Zellen ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2012/39/EU hätten die Mitgliedstaaten bis 17. Juni 2014 die nationalen Maßnahmen in Kraft setzen müssen, die erforderlich seien, um ihr innerstaatliches Recht den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten anzupassen. Da die Italienische Republik die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt habe, hat die Kommission beschlossen, beim Gerichtshof Klage zu erheben.

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 327, S. 24.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2018 — Europäische Kommission / Republik Österreich**(Rechtssache C-487/18)**

(2018/C 328/39)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Noll-Ehlers, M. Patakia, Bevollmächtigte)*Beklagte:* Republik Österreich**Anträge der Klägerin**

Der Gerichtshof möge

- feststellen, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 15 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ⁽¹⁾ verstoßen hat, indem sie der Kommission ihr nationales Programm zur Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle nicht notifiziert hat;
- der Republik Österreich die Kosten des Verfahrens auferlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Beklagte habe der Kommission bislang lediglich den Entwurf eines nationalen Programms mitgeteilt. Sie habe in ihren Antworten auf das Aufforderungsschreiben und die mit Gründen versehene Stellungnahme erläutert, dass das nationale Programm noch der Annahme durch die Bundesregierung bedarf, was bislang nicht erfolgt sei. Erst nach dieser Annahme sei die Notifizierung des nationalen Programms möglich. Die Beklagte sei diesen Ankündigungen bislang aber noch nicht nachgekommen. Damit habe die Beklagte noch kein nationales Programm notifiziert und habe ihre Verpflichtung aus Artikel 15 Absatz 4 in Verbindung mit 13 Absatz 1 der Richtlinie nicht erfüllt.

(¹) ABl. 2011, L 199, S. 48.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2018 — Stührk Delikatessen Import/Kommission

(Rechtssache T-58/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Nordseegarnelen in Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Abstimmung der Preise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Geldbußen — Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Mildernde Umstände — Sehr geringfügige Beteiligung — Zusammenarbeit im Verwaltungsverfahren — Obergrenze von 10 % des Gesamtumsatzes — Art. 23 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Ziff. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Gleichbehandlung — Begründungspflicht)

(2018/C 328/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Stührk Delikatessen Import GmbH & Co. KG (Marne, Deutschland), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sparr)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Leupold, F. Ronkes Agerbeek und P. Van Nuffel)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2013) 8286 final der Kommission vom 27. November 2013 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] (Sache AT.39633 — Garnelen), soweit er die Klägerin betrifft, und auf Herabsetzung der ihr in diesem Beschluss auferlegten Geldbuße

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses C(2013) 8286 final der Kommission vom 27. November 2013 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] (Sache AT.39633 — Garnelen) wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Stührk Delikatessen Import GmbH & Co. KG.
4. Die Stührk Delikatessen Import GmbH & Co. KG trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 28.4.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — The Goldman Sachs Group/Kommission

(Rechtssache T-419/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Zurechnung der Zuwiderhandlung — Vermutung — Beurteilungsfehler — Unschuldsvermutung — Rechtssicherheit — Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: The Goldman Sachs Group, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Deselaers, J. Koponen und A. Mangiaracina)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, L. Malferrari, H. van Vliet und J. Norris-Usher)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Prysmian SpA (Mailand, Italien) und Prysmian Cavi e Sistemi Srl (Mailand) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Tesauro, F. Russo und L. Armati)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerin betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die The Goldman Sachs Group, Inc. trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Prysmian SpA und die Prysmian Cavi e Sistemi Srl tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Viscas/Kommission

(Rechtssache T-422/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Offene Distanzierung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Viscas Corp. (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Bellis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, L. Parpala, H. van Vliet und A. Biolan im Beistand von B. Doherty, Barrister)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Furukawa Electric Co. Ltd (Tokio) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Pouncey, A. Luke und L. Geary)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerin betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Viscas Corp. trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

3. Die Furukawa Electric Co. Ltd trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Silec Cable und General Cable/Kommission

(Rechtssache T-438/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Begriff des Unternehmens — Wirtschaftliche Nachfolge — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Offene Distanzierung — Dauer der Beteiligung — Gleichbehandlung — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Silec Cable SAS (Montereau-Fault-Yonne, Frankreich) und General Cable Corp. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: I. Sinan, Barrister, und Rechtsanwältin I. De Beni)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito und H. van Vliet im Beistand von D. Bailey, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerinnen betrifft, hilfsweise auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Silec Cable SAS und die General Cable Corp. tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — LS Cable & System/Kommission

(Rechtssache T-439/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Hinreichender Nachweis — Beitrag zum einheitlichen Ziel der Zuwiderhandlung — Kenntnis der wesentlichen Elemente der Zuwiderhandlung — Berechnung der Geldbuße — Grundbetrag — Ziff. 18 der Leitlinien — Schwere der Zuwiderhandlung — Verhältnismäßigkeit — Mildernde Umstände — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LS Cable & System Ltd (Anyang-si, Südkorea) (Prozessbevollmächtigte: S. Kinsella und S. Spinks, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Giolito, A. Biolan und N. Khan, dann N. Khan und H. van Vliet im Beistand von B. Rayment, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerin betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die LS Cable & System Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Brugg Kabel und Kabelwerke Brugg/Kommission

(Rechtssache T-441/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Offene Distanzierung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Brugg Kabel AG (Brugg, Schweiz) und Kabelwerke Brugg AG Holding (Brugg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rinne, A. Boos und M. Lichtenegger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Leupold, H. van Vliet und C. Vollrath im Beistand von Rechtsanwalt A. Israel)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerinnen betrifft, hilfsweise auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Brugg Kabel AG und die Kabelwerke Brugg AG Holding tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Furukawa Electric/Kommission**(Rechtssache T-444/14) ⁽¹⁾****(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)**

(2018/C 328/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Furukawa Electric Co. Ltd (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: C. Pouncey, A. Luke und L. Geary, Solicitors)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan, C. Giolito und H. van Vliet im Beistand von Rechtsanwalt M. Johansson)*Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin:* Viscas Corp. (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Bellis)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerin betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Furukawa Electric Co. Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Viscas Corp. trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — ABB/Kommission**(Rechtssache T-445/14) ⁽¹⁾****(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Betroffene Produkte — Offene Distanzierung — Dauer der Beteiligung — Gleichbehandlung)**

(2018/C 328/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerinnen:* ABB Ltd (Zürich, Schweiz) und ABB AB (Västerås, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Vandenborre und S. Dionnet)*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, H. van Vliet und J. Norris-Usher im Beistand von A. Bodnar, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerinnen betrifft

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die ABB Ltd und die ABB AB tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Taihan Electric Wire/Kommission

(Rechtssache T-446/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Unüberwindbare Hindernisse — Unanwendbarkeit von Art. 101 AEUV — Dauer der Beteiligung — Gleichbehandlung — Berechnung der Geldbuße — Umsatz — Schwere der Zuwiderhandlung — Mildernde Umstände — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Taihan Electric Wire Co. Ltd (Anyang-si, Südkorea) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Antonini und E. Monard)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan, C. Giolito und H. van Vliet)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerin betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Taihan Electric Wire Co. Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — NKT Verwaltungs GmbH und NKT/Kommission**(Rechtssache T-447/14) ⁽¹⁾****(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Offene Distanzierung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)**

(2018/C 328/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: NKT Verwaltungs GmbH, vormals nkt cables GmbH (Köln, Deutschland) und NKT A/S, vormals NKT Holding A/S (Brøndby, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kofmann und B. Creve)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, H. van Vliet und C. Vollrath im Beistand von B. Doherty, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerinnen betrifft, hilfsweise auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die NKT Verwaltungs GmbH und die NKT A/S tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Hitachi Metals/Kommission**(Rechtssache T-448/14) ⁽¹⁾****(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Offene Distanzierung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)**

(2018/C 328/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Hitachi Metals Ltd (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: P. Crowther und C. Drew, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, H. van Vliet und J. Norris-Usher im Beistand von M. Gray, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerin betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hitachi Metals Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Nexans France und Nexans/Kommission

(Rechtssache T-449/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Rechtswidrigkeit der Nachprüfungsentscheidung — Angemessene Frist — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit — Gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße — Hinreichender Beweis für die Zuwiderhandlung — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Nexans France SAS (Courbevoie, Frankreich) und Nexans SA (Courbevoie) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin G. Forwood sowie M. Powell, A. Rogers und A. Oh, Solicitors)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Giolito, H. van Vliet und A. Biolan, dann C. Giolito und H. van Vliet im Beistand von B. Doherty, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerinnen betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nexans France SAS und die Nexans SA tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 25.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Sumitomo Electric Industries und J-Power Systems/Kommission

(Rechtssache T-450/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Offene Distanzierung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sumitomo Electric Industries Ltd (Osaka, Japan) und J-Power Systems Corp. (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hansen, L. Crocco, J. Ruiz Calzado und S. Völcker)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, H. van Vliet und J. Norris-Usher im Beistand von M. Gray, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerinnen betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sumitomo Electric Industries Ltd und die J-Power Systems Corp. tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Fujikura/Kommission

(Rechtssache T-451/14) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Beteiligung — Berechnung der Geldbuße — Schwere der Zuwiderhandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fujikura Ltd (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Gyselen)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan, C. Giolito und H. van Vliet im Beistand von Rechtsanwalt M. Johansson)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Viscas Corp. (Tokio) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Bellis)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerin betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fujikura Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Viscas Corp. trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 303 vom 8.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Pirelli & C./Kommission**(Rechtssache T-455/14) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Zurechnung der Zuwiderhandlung — Vermutung — Begründungspflicht — Grundrechte — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Einrede der Nachrangigkeit oder der Vorklage — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/54)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Pirelli & C. SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Siragusa, F. Moretti, G. Rizza und P. Ferrari, dann M. Siragusa, F. Moretti, G. Rizza und A. Bardanzellu)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Giolito, L. Malferrari und P. Rossi, dann H. van Vliet, L. Malferrari und P. Rossi im Beistand von Rechtsanwalt P. Manzini)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Prysmian Cavi e Sistemi Srl (Mailand) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Tesaro, F. Russo und L. Armati)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerin betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pirelli & C. SpA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Prysmian Cavi e Sistemi Srl trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 261 vom 11.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Prysmian und Prysmian cavi e sistemi/Kommission**(Rechtssache T-475/14) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb — Kartelle — Europäischer Markt für Stromkabel — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Rechtswidrigkeit der Nachprüfungsentscheidung — Angemessene Frist — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit — Gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der Geldbuße — Hinreichender Nachweis der Zuwiderhandlung — Dauer der Zuwiderhandlung — Geldbußen — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(2018/C 328/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Prysmian SpA (Mailand, Italien) und Prysmian Cavi e Sistemi Srl (Mailand) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Tesaro, F. Russo, L. Armati und M. C. Toniolo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Giolito, L. Malferrari, P. Rossi und H. van Vliet, dann C. Giolito, P. Rossi und H. van Vliet im Beistand von S. Kingston, Barrister)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: The Goldman Sachs Group, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. Deselaers, J. Koponen und A. Mangiaracina)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Pirelli & C. SpA (Mailand) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa, G. Rizza, P. Ferrari, F. Moretti und A. Fava)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 — Stromkabel), soweit er die Klägerinnen betrifft, und auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbußen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Prysmian SpA und die Prysmian Cavi e Sistemi Srl tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die The Goldman Sachs Group, Inc. und die Pirelli & C. SpA tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 315 vom 15.9.2014.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2018 — Pereira/Kommission

(Rechtssache T-606/16) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Nichtbeförderung — Beförderungsjahr 2015 — Entscheidung, den Kläger nicht nach Besoldungsgruppe AST 7 zu befördern — Begründungspflicht — Abwägung der Verdienste — Dienstalster in der Besoldungsgruppe — Gesammelte Verdienste — Offensichtliche Beurteilungsfehler)

(2018/C 328/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Felismino Pereira (Wavre, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis, dann Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Berardis-Kayser und G. Berscheid, dann G. Berscheid und L. Radu Bouyon, im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger im Beförderungsjahr 2015 nicht zu befördern, und erforderlichenfalls der Entscheidung, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Herr Felismino Pereira trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 335 vom 12.9.2016 (ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-36/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragene und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragene Rechtssache).

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — PA/Parlament**(Rechtssache T-608/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilungsverfahren 2014 — Beförderung — Verfahren 2015 — Begründungspflicht — Ermessensmissbrauch — Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte)****(2018/C 328/57)***Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* PA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)*Beklagter:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. Deneys und V. Montebello-Demogeot)**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung erstens der Beurteilung des Klägers für das Jahr 2014 in ihrer durch die Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 20. Oktober 2015 erstellten Endfassung, zweitens der Entscheidung des Generalsekretärs des Parlaments vom 9. Dezember 2015, mit der ihm für das Jahr 2014 ein Verdienstpunkt zuerkannt wurde, drittens der Entscheidung des Parlaments, die dem Personal dieses Organs am 30. November 2015 bekannt gegeben wurde, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2015 nicht nach Besoldungsgruppe AST 11 zu befördern, sowie, soweit erforderlich, auf Aufhebung der Entscheidung des Parlaments vom 9. Juni 2016, mit der die Beschwerde des Klägers vom 21. Januar 2016 zurückgewiesen wurde

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *PA trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 3.10.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-38/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2018 — BPCE/EZB**(Rechtssache T-745/16) ⁽¹⁾**

(Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über Kreditinstitute — Art. 4 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 — Berechnung der Verschuldungsquote — Weigerung der EZB, der Klägerin zu erlauben, Risikopositionen, die bestimmte Anforderungen erfüllen, bei der Berechnung der Verschuldungsquote unberücksichtigt zu lassen — Art. 429 Abs. 14 der Verordnung [EU] Nr. 575/2013 — Ermessen der EZB — Rechtsfehler — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2018/C 328/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: BPCE (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville sowie Rechtsanwältinnen C. Renner und P. Kupka, sodann Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville sowie Rechtsanwältinnen P. Kupka und M. Trabucchi und schließlich Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: K. Lackhoff, R. Bax und G. Bassani im Beistand von Rechtsanwälten H.-G. Kamann und F. Louis)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigter: S. Hartikainen)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses ECB/SSM/2016 9695005MSX1OYEMGDF46/195 der EZB vom 24. August 2016, der gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d und Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63) und gemäß Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1, Berichtigungen ABl. 2013, L 208, S. 68, ABl. 2013, L 321, S. 6, und ABl. 2015, L 193, S. 166) erging

Tenor

1. Der Beschluss ECB/SSM/2016-9695005MSX1OYEMGDF46/195 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 24. August 2016 wird für nichtig erklärt.
2. Die EZB trägt die Kosten.
3. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 9.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2018 — Société générale/EZB**(Rechtssache T-757/16) ⁽¹⁾**

(Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über Kreditinstitute — Art. 4 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 — Berechnung der Verschuldungsquote — Ablehnung der EZB, der Klägerin zu genehmigen, bei der Berechnung der Verschuldungsquote Risikopositionen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, unberücksichtigt zu lassen — Art. 429 Abs. 14 der Verordnung [EU] Nr. 575/2013 — Ermessen der EZB — Rechtsfehler — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2018/C 328/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Société générale (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, C. Renner und P. Kupka, dann Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, P. Kupka und M. Trabucchi und schließlich Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville und M. Trabucchi)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: K. Lackhoff, R. Bax und G. Bassani im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und F. Louis)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigter: S. Hartikainen)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses ECB/SSM/2016-O2RNE8IBXP4R0TD8PU41/72 der EZB vom 24. August 2016 gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d und Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB (ABl. 2013, L 287, S. 63) und Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1, mit Berichtigungen in ABl. 2013, L 208, S. 68, und ABl. 2013, L 321, S. 6)

Tenor

1. Der Beschluss ECB/SSM/2016-O2RNE8IBXP4R0TD8PU41/72 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 24. August 2016 wird für nichtig erklärt.
2. Die EZB trägt die Kosten.
3. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 9.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2018 — Crédit agricole/EZB**(Rechtssache T-758/16) ⁽¹⁾**

(Wirtschafts- und Währungspolitik — Aufsicht über Kreditinstitute — Art. 4 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 — Berechnung der Verschuldungsquote — Weigerung der EZB, der Klägerin zu erlauben, Risikopositionen, die bestimmte Anforderungen erfüllen, bei der Berechnung der Verschuldungsquote unberücksichtigt zu lassen — Art. 429 Abs. 14 der Verordnung [EU] Nr. 575/2013 — Ermessen der EZB — Rechtsfehler — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2018/C 328/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Crédit agricole SA (Montrouge, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Champsaur und Rechtsanwalt A. Delors)

Beklagte: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: K. Lackhoff, R. Bax, G. Bassani und C. Olivier, im Beistand von Rechtsanwälten H.-G. Kamann und F. Louis)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigter: S. Hartikainen)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses ECB/SSM/2016 — 969500TJ5KRTCJQWXH05/165 der EZB vom 24. August 2016, der gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. d und Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63) und gemäß Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. 2013, L 176, S. 1, Berichtigungen ABl. 2013, L 208, S. 68, ABl. 2013, L 321, S. 6, und ABl. 2015, L 193, S. 166) erging

Tenor

1. Der Beschluss ECB/SSM/2016 — 969500TJ5KRTCJQWXH05/165 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 24. August 2016 wird für nichtig erklärt.
2. Die EZB trägt die Kosten.
3. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 9.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — RI/Rat**(Rechtssache T-9/17) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit — Art. 78 Abs. 5 des Statuts — Nichtanerkennung der Dienstunfähigkeit als Folge einer Berufskrankheit — Falsches Verständnis des Begriffs der Berufskrankheit — Begründungspflicht)

(2018/C 328/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: RI (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Bontinck sowie Rechtsanwältinnen A. Guillerme und M. Forgeois)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des Rates vom 8. Februar 2016, mit der dieser es ablehnt, die Dienstunfähigkeit der Klägerin als Folge einer Berufskrankheit im Sinne von Art. 78 Abs. 5 des Statuts der Beamten der Europäischen Union anzuerkennen

Tenor

1. *Die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 8. Februar 2016, mit der dieser es ablehnt, die Dienstunfähigkeit von RI als Folge einer Berufskrankheit im Sinne von Art. 78 Abs. 5 des Statuts der Beamten der Europäischen Union anzuerkennen, wird aufgehoben.*
2. *Der Rat trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABL C 70 vom 6.3.2017.

Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Lotte/EUIPO — Nestlé Unternehmungen Deutschland (Darstellung eines Koalas)

(Rechtssache T-41/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die Koalas darstellt — Ältere nationale dreidimensionale Marke „KOALA-BÄREN Schöller lustige Gebäckfiguren“ — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 47 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke — Abänderungsbefugnis)

(2018/C 328/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Lotte Co. Ltd (Tokyo, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Knitter)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Jaeger-Lenz, S. Cobet-Nüse und C. Elkemann)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Oktober 2016 (Sache R 0250/2016-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Nestlé Schöller GmbH & Co. KG und Lotte

Tenor

1. *Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Oktober 2016 (Sache R 250/2016-5) wird aufgehoben, soweit die Beschwerdekammer darin dem Widerspruch für „Gebäck gefüllt mit Schokoladencreme; Schokolade; Zuckerwaren; Gebäck; Kekse; Kracker; Speiseeis; Konditoreiwaren und feine Backwaren“ der Klasse 30 stattgegeben hat.*

2. Der Widerspruch der Nestlé Schöller GmbH & Co. KG, Rechtsvorgängerin der Nestlé Unternehmungen Deutschland GmbH, wird für „Gebäck gefüllt mit Schokoladencreme; Schokolade; Zuckerwaren; Gebäck; Kekse; Kracker; Speiseeis; Konditoreiwaren und feine Backwaren“ der Klasse 30 zurückgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Lotte Co. Ltd für das Verfahren vor dem Gericht entstanden sind.
4. Nestlé Unternehmungen Deutschland trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 27.3.2017.

Beschluss des Gerichts vom 10. Juli 2018 — Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych/Kommission

(Rechtssache T-514/15) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Antrag auf Zugang zu ausführlichen Stellungnahmen, die im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens auf der Grundlage der Richtlinie 98/34/EG abgegeben wurden — Dokumente zu einem Vertragsverletzungsverfahren — Verweigerung des Zugangs — Offenlegung nach Klageerhebung — Erledigung)

(2018/C 328/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Hoffman)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und M. Konstantinidis)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: C. Meyer-Seitz, A. Falk, U. Persson, N. Otte Widgren, E. Karlsson und L. Swedenborg)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: B. Majczyna, M. Kamejsza-Kozłowska und B. Paziewska)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Beschlüsse GESTDEM 2015/1291 der Kommission vom 12. Juni und vom 17. Juli 2015, mit denen der Klägerin der Zugang zu den ausführlichen Stellungnahmen der Kommission und der Republik Malta im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2014/537/PL verweigert wurde

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Izba Gospodarcza Producentów i Operatorów Urządzeń Rozrywkowych und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.
3. Das Königreich Schweden und die Republik Polen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 9.11.2015.

Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Labiri/EWSA und Ausschuss der Regionen**(Rechtssache T-904/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Mobbing — Gütliche Einigung — Umsetzung des Vergleichs — [vertraulich] — Ermessensmissbrauch — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2018/C 328/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Vassiliki Labiri (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-N. Louis und Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) (Prozessbevollmächtigte: M. Pascua Mateo, K. Gambino, X. Chamodraka und L. Camarena Januzec im Beistand der Rechtsanwälte M. Troncoso Ferrer und F.-M. Hislaire) und Ausschuss der Regionen (Prozessbevollmächtigte: S. Bachotet und M. Antonini im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet auf Aufhebung der vom Generalsekretär des Ausschusses der Regionen im Einvernehmen mit dem EWSA zur Umsetzung der gütlichen Einigung in der Rechtssache F-33/15 getroffenen Entscheidung vom 11. Mai 2016 [vertraulich]

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Vassiliki Labiri trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 27.2.2017.

Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2018 — Labiri/EWSA**(Rechtssache T-256/17) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Mobbing — Gütliche Einigung — Umsetzung des Vergleichs — Rechtsfehler — Beurteilungsfehler — Ermessensmissbrauch — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2018/C 328/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Vassiliki Labiri (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-N. Louis und Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) (Prozessbevollmächtigte: M. Pascua Mateo, K. Gambino und L. Camarena Januzec im Beistand der Rechtsanwälte M. Troncoso Ferrer und F.-M. Hislaire)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV, gerichtet auf Aufhebung der Entscheidung des EWSA vom 23. Juni 2016, „einen Punkt des Vergleichs, den die Parteien [in der Rechtssache F-33/15] vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst geschlossen haben, nicht zu erfüllen“, sowie auf Zahlung von 250 000 Euro für materielle und immaterielle Schäden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Vassiliki Labiri trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 3.7.2017.

Beschluss des Gerichts vom 12. Juli 2018 — TE/Kommission**(Rechtssache T-392/17) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Einleitung einer externen Untersuchung durch das OLAF — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)**

(2018/C 328/66)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: TE (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Bartončík)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Baquero Cruz und Z. Malůšková)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses, eine externe Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) einzuleiten, [vertraulich] ⁽²⁾, die gegen die Klägerin als Betroffene gerichtet ist und sich auf [vertraulich] bezieht

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. TE trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 293 vom 4.9.2017.

⁽²⁾ Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 — roelliroelli confectionery schweiz/EUIPO — Tanner (ALPRAUSCH)**(Rechtssache T-769/17) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Erklärung des Verfalls der Widerspruchsmarke — Erledigung der Hauptsache)**

(2018/C 328/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: roelliroelli confectionery schweiz GmbH (St. Gallen, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Overhage und R. Böhm)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: André Tanner (Schindellegi, Schweiz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. August 2017 (Sache R 1596/2016-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen André Tanner und der roelliroelli confectionery schweiz GmbH

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die roelliroelli confectionery schweiz GmbH und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 22.1.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. Juli 2018 — GE Healthcare/Kommission

(Rechtssache T-783/17 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Humanarzneimittel — Richtlinie 2001/83/EG — Aussetzung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Gadolinium enthaltenden Kontrastmitteln für die Verwendung beim Menschen — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Fehlende Dringlichkeit)

(2018/C 328/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: GE Healthcare A/S (Oslo, Norwegen) (Prozessbevollmächtigte: D. Scannell, barrister, G. Castle und S. Oryszczuk, solicitors)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici und A. Sipos)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV, gerichtet auf Aussetzung der Vollziehung des Durchführungsbeschlusses C (2017) 7941 final der Kommission vom 23. November 2017 betreffend die Zulassungen für Gadolinium enthaltende Kontrastmittel für die Verwendung beim Menschen mit einem oder mehreren der Wirkstoffe „Gadobensäure, Gadobutrol, Gadodiamid, Gadopentetsäure, Gadotersäure, Gadoteridol, Gadoversetamid und Gadoxetsäure“ gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. Juli 2018 — PV/Kommission**(Rechtssache T-224/18 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentlicher Dienst — Mobbing — Entscheidungen, die von der Kommission nach einer Entfernung aus dem Dienst getroffen werden — Disziplinarverfahren — Umsetzung — Setzung des Gehalts auf null — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Offensichtliche Unzulässigkeit der Hauptsacheklage — Teilweise Unzulässigkeit — Keine Aussicht auf Erfolg — Fehlende Dringlichkeit)

(2018/C 328/69)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragsteller: PV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Casado García-Hirschfeld)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid, B. Mongin und R. Striani)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf zum einen Aussetzung der Vollziehung erstens des Disziplinarverfahrens CMS 13/087, zweitens des Disziplinarverfahrens CMS 17/025, drittens der Entscheidung, den Antragsteller wieder-zuverwenden, und viertens der Entscheidung, das Gehalt des Antragstellers auf null zu setzen, sowie zum anderen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der der Antragsteller der Personalvereinigung „Génération 2004“ oder einer anderen Generaldirektion der Kommission zugewiesen wird

Tenor

1. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Disziplinarverfahrens CMS 13/087 ist erledigt.
2. Im Übrigen wird der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgewiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 12. Juli 2018 — RATP/Kommission**(Rechtssache T-250/18 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Zugang zu Dokumenten — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2018/C 328/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: Régie autonome des transports parisiens (RATP) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Morgan de Rivery, P. Delelis und C. Lavin)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Buchet, W. Mölls und C. Ehrbar)

Streithelferin zur Unterstützung der Anträge der Antragstellerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. de Moustier, I. Cohen und B. Fodda)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV, gerichtet auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C(2018) 1865 final der Kommission vom 21. März 2018, Gestdem 2017/4598, über den teilweisen Zugang zu Dokumenten

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 13. Juli 2018 — Bax/EZB**(Rechtssache T-433/18)**

(2018/C 328/71)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Annemieke Bax (Frankfurt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Direktoriums der EZB vom 14. Dezember 2017 aufzuheben, mit dem der Antrag der Klägerin auf Aufnahme in das von der EZB geschaffene Programm zur beruflichen Neuorientierung zurückgewiesen wurde;
- erforderlichenfalls den Beschluss der EZB vom 8. Mai 2018 aufzuheben, mit dem ihr besonderer Rechtsbehelf zurückgewiesen wurde;
- anzuordnen, dass die EZB an sie 20 000 Euro als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen hat;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe.

1. Verstoß gegen die Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Rechtssicherheit.
2. Rechtswidrigkeit des Beschlusses SEC/EB/X/17/398a.rev-1/final („Allgemeine Methodik für die praktische Umsetzung des Programms zur beruflichen Neuorientierung [CTS]“), u. a. wegen Verstoßes gegen den Beschluss ECB/2017/NP 19 vom 17. Mai 2017.
3. Nichterfüllung der ihr gegenüber bestehenden Fürsorgepflicht durch die Beklagte.
4. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unter Verstoß gegen die Richtlinie 2006/54 ⁽¹⁾.
5. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die Anwendung unverhältnismäßiger Zulassungskriterien.

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. 2006, L 204, S. 23).

Klage, eingereicht am 13. Juli 2018 — Sintokogio/EUIPO (ProAssist)**(Rechtssache T-439/18)**

(2018/C 328/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sintokogio Ltd (Nagoya, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Dalichau, S. Kirschstein-Freund und B. Breitingner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke ProAssist mit Benennung der Europäischen Union — Anmeldung Nr. 1 327 746

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Mai 2018 in der Sache R 2341/2017-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung über den EU-Teil der internationalen Registrierung 1327746 aufzuheben;
- hilfsweise die angefochtene Entscheidung über den EU-Teil der internationalen Registrierung 1327746 abzuändern;
- dem EUIPO die Kosten des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung, Art. 107 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 26. Juli 2018 — eSlovensko Bratislava/Kommission**(Rechtssache T-460/18)**

(2018/C 328/73)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: eSlovensko Bratislava (Bratislava, Slowakei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Fridrich)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission, konkret den mit „Zahlung durch Aufrechnung mit offenen Forderungen und Schulden“ überschriebenen Einzelrechtsakt der Europäischen Kommission, Abteilung Haushaltsvollzug (Gesamthaushaltsplan und EEF), Ref. BUDG/DGA/C4/LM/24307, vom 22. Juni 2018 für nichtig zu erklären;
- die Kommission zu verurteilen, die erstattungsfähigen Kosten an die Klägerin (registrierte ID-Nr. 42412439) als ursprüngliche Begünstigte und Vertragspartei der Finanzhilfvereinbarung INEA/CEF/ICT/A2015/1154788, Action 2015-SK-IA-0038 — „Slovak Safer Internet Centre IV“ gemäß dieser gültigen und wirksamen Finanzhilfvereinbarung, konkret deren Art. 4.1.3, zu bezahlen;
- die Kommission zur Erstattung der Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses wegen Verletzung der bei der Durchführung der Verträge anzuwendenden Rechtsnorm, insbesondere fehlerhafte rechtliche Beurteilung der Umstände und des Sachverhalts der Aufrechnung, da die Klägerin (registrierte ID-Nr. 42412439) im Sinne des Urteils Plaumann von diesem Beschluss unmittelbar betroffen sei und der Beschluss sich für sie unmittelbar negativ auswirke.
2. Die Kommission sei zur Zahlung der erstattungsfähigen Kosten an die Klägerin als ursprüngliche Begünstigte und Vertragspartei der Finanzhilfvereinbarung INEA/CEF/ICT/A2015/1154788, Action 2015-SK-IA-0038 — „Slovak Safer Internet Centre IV“ gemäß der gültigen und wirksamen Finanzhilfvereinbarung, konkret deren Art. 4.1.3, zu verurteilen, da sie für Fragen der Projektdurchführung und des Finanztransfers im Zusammenhang mit dem gültigen und wirksamen Vertrag zwischen der Kommission und der Klägerin zuständig sei.
 - Der angefochtene Beschluss der Kommission beruhe auf Art. 68 der Haushaltsordnung⁽¹⁾, in dem es heiße: „Die Regeln für die Erstellung der Bestandsverzeichnisse über die Anlagewerte sind aufzustellen, die Verantwortlichkeiten der Rechnungsführer und Anweisungsbefugten in diesem Bereich klarer zu fassen sowie die Regeln über die Veräußerung von Anlagewerten im Sinne einer effizienten Anlagenverwaltung zu präzisieren.“ In diesem Sinne habe die Klägerin der Kommission mehrfach mitgeteilt, dass das Verfahren der Kommission gegen sie mit einem anderen Unternehmen verwechselt worden sei, das in früheren Projekten ähnlicher Art tätig gewesen sei.
3. Die Kommission sei zur Erstattung der Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren zu verurteilen. Entsprechend den obigen Ausführungen und der gerügten Willkürlichkeit des angefochtenen Beschlusses beantragt die Klägerin die Erstattung der mit dem Verfahren vor dem Gericht verbundenen Kosten sowie der Auslagen für rechtlichen Beistand im Zusammenhang mit der Klage.

⁽¹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1).

Klage, eingereicht am 31. Juli 2018 — Grupo Bimbo/EUIPO — Rubio Snacks (Tia Rosa)

(Rechtssache T-464/18)

(2018/C 328/74)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Grupo Bimbo, SAB de CV (Mexiko, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rubio Snacks, SL (Bullas, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin vor dem Gericht

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Tia Rosa — Anmeldung Nr. 14 442 883

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Mai 2018 in der Sache R 2739/2017-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin bestätigt wurde, dass dem Widerspruch 002628793 gegen die Unionsbildmarke Nr. 14 442 883 Tia Rosa in Bezug auf folgende Waren der Klasse 30 stattgegeben wird:

Getreidepräparate; Tortillas; Taco Chips; Tacos; Kräcker [Gebäck]; Cracker mit würzigem Geschmack; Zerealienriegel; Proteinreiche Getreideriegel; Cerealien; Brot; Brot [ungesäuert]; Semmelbrösel; Semmeln [Brötchen]; Vollkornbrot; Mehrkornbrot; Zwieback; Mehlspeisen; Aus Cerealien bestehende Snackerzeugnisse; Snacks aus Maismehl; Verzehrfertige pikante Snacks aus extrudiertem Maismehl; Imbissgerichte auf Maisbasis; Snackgerichte aus Weizen; Sesam-Snacks; Chips aus Getreide; Imbissgerichte aus Puffmais; Puffmais; Aromatisiertes Popcorn; Alle vorstehend genannten Waren mit ausdrücklicher Ausnahme jeglicher Kartoffelerzeugnisse;

- die Eintragung der Unionsmarke Nr. 14 442 883 Tia Rosa für alle Waren zu bestätigen, deren Schutz beansprucht wird;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den Verfahren sowohl vor dem EUIPO als auch vor dem Gericht aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 31. Juli 2018 — NSC Holding/EUIPO — Ibercondor Barcelona (CONDOR SERVICE, NSC)

(Rechtssache T-468/18)

(2018/C 328/75)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: NSC Holding GmbH & Cie. KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Eichhorst)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ibercondor Barcelona SA (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke CONDOR SERVICE, NSC — Anmeldung Nr. 15 292 675

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Mai 2018 in der Sache R 2440/2017-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen;

hilfsweise

- die Rechtssache unter Anordnung einer erneuten unabhängigen Prüfung an den Beklagten zurückzuweisen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

